

Stadt Euskirchen

**Bebauungsplan Nr. 140/ 32. FNP-Änderung
„Bereich zwischen Gottlieb-Daimler-Straße, Pützberggring
und Alfred-Nobel-Straße“**

Artenschutzrechtliche Prüfung



Stadt Euskirchen

Bebauungsplan Nr. 140/ 32. FNP-Änderung „Bereich zwischen Gottlieb-Daimler-Straße, Pützberggring und Alfred-Nobel-Straße“

Artenschutzrechtliche Prüfung

Gutachten im Auftrag von:
DWK Euskirchen GmbH & Co. KG

Bearbeiter:

Dr. Claus Albrecht

Dr. Thomas Esser

M. Sc. Tanja Hahn

Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns

Dipl.-Biol. Jens Trasberger

Dipl.-Biol. Jochen Weglau

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Gottesweg 64

50969 Köln

www.kbff.de

Köln, im Oktober 2021

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	5
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	9
2. Lage und Beschreibung und des Plangebietes	10
2.1 Lage des Plangebietes	10
2.2 Beschreibung des Plangebietes	11
3. Vorgehensweise und Methodik	17
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	17
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	18
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	18
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	21
4.1 Baubedingte Wirkungen	22
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	24
4.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	25
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	27
5.1 Europäische Vogelarten	27
5.1.1 Nicht-planungsrelevante Vogelarten	30
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	31
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	32
5.2.1 Fledermäuse.....	32
5.2.2 Haselmaus.....	33
5.2.3 Amphibien.....	33
5.2.4 Reptilien.....	34
5.2.5 Nachtkerzen-Schwärmer.....	35
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	36
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	36
6.2 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	43
6.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	44
6.2.1.1 Nicht betroffene Arten.....	44
6.2.1.2 Art-für-Art-Protokolle potenziell betroffener Fledermausarten	46
6.2.2 Europäische Vogelarten.....	48
6.2.2.1 Vogelarten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen wird	48
6.2.2.2 Art-für-Art-Protokolle potenziell betroffener Vogelarten.....	56
7. Zusammenfassung und Fazit	69
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen	72

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Die Stadt Euskirchen plant aufgrund der erhöhten Nachfrage an Bauland auf dem Gelände der ehemaligen Westdeutschen Steinzeugwerke die Errichtung eines Wohnquartiers mit gemischter Nutzung. Das städtebauliche Konzept sieht hier unterschiedliche Wohnformen (Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Mietwohnungen), ein Nahversorgungszentrum, eine Kita, einen Park und wohnverträgliche Handwerks- oder Dienstleistungsangebote vor. Die planungsrechtliche Sicherung der Bebauung soll durch den Bebauungsplan Nr. 140 und im Rahmen der 32. Flächennutzungsplan-Änderung für den „Bereich zwischen Gottlieb-Daimler-Straße, Pützberggring und Alfred-Nobel-Straße“ erreicht werden.

Durch die Realisierung der Wohnbebauung und der damit verbundenen Inanspruchnahme einer Ackerfläche sowie von Brachflächen und Lagerhallen sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. In einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Artenschutzprüfung - Stufe I) wurde deshalb in einem ersten Schritt überprüft, ob Arten, die dem speziellen Artenschutzrecht unterliegen, durch die Umsetzung der Planung betroffen sein könnten.

Die durch das Kölner Büro für Faunistik durchgeführte artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass verschiedene Vogel- und Fledermausarten sowie mauer- und Zauneidechse beeinträchtigt werden könnten, wenn die Planung auf Grundlage des städtebaulichen Konzeptes umgesetzt würde (vgl. KBFF 2020). Deshalb wird eine spezifische Erhebung der Avifauna, der Fledermäuse und Reptilien empfohlen.

Zwischen Frühjahr und Herbst 2020 wurde das tatsächliche Vorkommen von Vogelarten, Fledermäusen und Reptilien im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld überprüft. Die Ergebnisse dieser faunistischen Kartierungen bilden die Grundlage für die hier vorliegende Artenschutzprüfung - Stufe II. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird eine Einschätzung vorgenommen, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Falls nötig werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKULNV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor,

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKULNV 2016). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKULNV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKULNV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MKULNV 2015, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere ...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solch vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKULNV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKULNV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKULNV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV-Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV-Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung und des Plangebietes

2.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 16 ha große Plangebiet liegt im östlichen Siedlungsraum von Euskirchen zwischen der Kernstadt und dem Betriebsgelände der Euskirchener Zuckerfabrik. Es handelt sich um ein überwiegend brach liegendes Gelände der ehemaligen Westdeutschen Steinzeugwerke GmbH mit einigen größeren, aktuell von einem Logistik-Unternehmen genutzten Hallen sowie Lagerflächen. Im Südosten des Plangebietes wurde eine Ackerfläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. der FNP-Änderung einbezogen.

Der parallel zu den nördlich liegenden Gleisanlagen liegende Pützbergring bildet die nordwestliche Abgrenzung des Plangebietes. Im Nordosten wird das Gebiet durch die Alfred-Nobel-Straße begrenzt. Die östliche Grenze bildet eine von der Alfred-Nobel Straße nach Süden abzweigende Stichstraße und die in ihrer Flucht verlaufende Verlängerung. Im Südwesten wird das Plangebiet teils von gewerblich genutzten Grundstücken, vor allem aber von der Gottlieb-Daimler-Straße abgegrenzt (vgl. **Abbildung 1**).

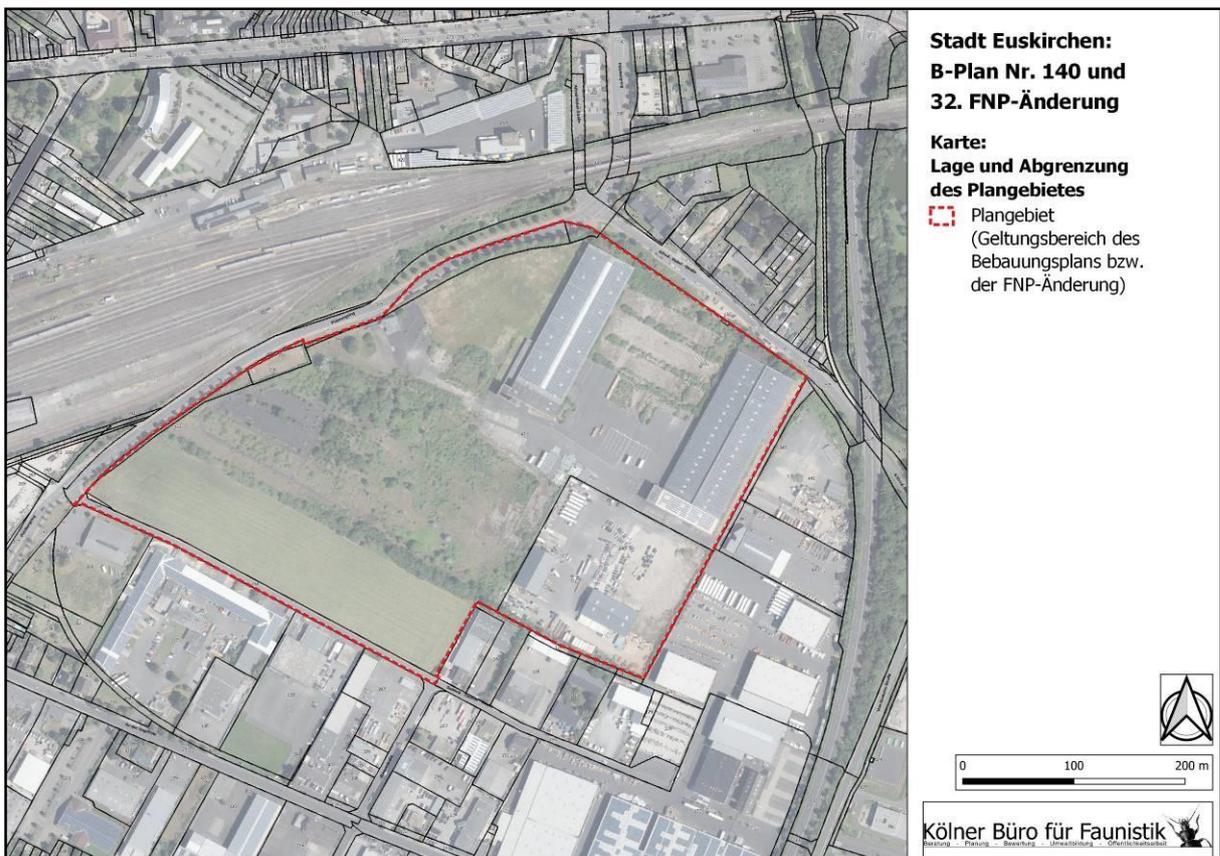


Abbildung 1: Lage des Plangebietes zwischen der Kernstadt von Euskirchen und der Euskirchener Zuckerfabrik. Neben den Gleisanlagen im Norden und Westen ist das Plangebiet überwiegend von Gewerbebetrieben umgeben. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

2.2 Beschreibung des Plangebietes

Im Norden und Nordosten des Plangebietes liegen die großen Hallen der ehemaligen Westdeutschen Steinzeugwerke GmbH. Beide Hallen sowie die dazwischen liegenden versiegelten Lagerflächen werden derzeit von einem Logistik-Unternehmen genutzt. Im südöstlichen Plangebiet liegen weitere Gebäudestrukturen. Hierbei handelt es sich um kleinere Hallen, die ebenfalls von Lagerflächen umgeben sind. An der nordwestlichen Grenze des Plangebietes ist zudem das ehemalige Pfortnerhäuschen der Steinzeugwerke GmbH erhalten. Neben den Gebäudestrukturen und Lagerhallen weist das Plangebiet weitere versiegelte Flächen in Form einer ehemaligen Parkplatzfläche auf. Im Bereich des Pfortnerhäuschens ist ebenfalls ein Teil der Fläche versiegelt.

Das Plangebiet besteht zudem aus unterschiedlich strukturierten Vegetationsbeständen. Aufgrund des Brachfallens der Flächen haben sich im Gebiet Kraut-, Gras- und Staudenfluren, Gebüschstrukturen und Baumbestände gebildet. Zwischen den beiden großen Hallen im Nordosten des Plangebietes sind vegetationslose Schotterflächen ausgeprägt, die von dichten Gehölzriegeln getrennt werden. Im nördlichen Plangebiet ist westlich der beiden Hallen Wiesenvegetation ausgeprägt.

Die im zentralen Plangebiet liegenden Brachflächen sind strukturreich und weisen unterschiedliche Sukzessionsstadien auf. Neben vegetationsarmen Bereichen sind hier auch Hochgrasfluren, lichte Krautfluren und Staudenfluren vorzufinden. Die Brachfläche ist hier von Sträuchern und Gebüsch sowie einigen Baumgruppen und Einzelbäume durchsetzt. Vor allem an der südwestlichen Grenze der Brache ist ein dichter, heckenartiger Strauchbestand ausgeprägt. Ein dichter Gebüschbestand ist auch an der nördlichen Grenze des Plangebietes entlang der Alfred-Nobel-Straße ausgeprägt. Aufgrund des geringen oder nur mäßig hohen Alters weisen auch die Bäume und Baumgruppen im Plangebiet keine potenziell für Vogel- oder Fledermausarten wertvollen Sonderstrukturen wie Baumhöhlen oder Borkenspalten auf.

Den südwestlichen des Plangebietes bildet eine Ackerparzelle, die intensiv bewirtschaftet wird. Sonderstrukturen sind hier nicht ausgeprägt. In diesem Bereich ist ein Abschnitt der Gottlieb-Daimler-Straße Bestandteil des Plangebietes. Im Nordwesten wurde zudem ein Teil des Pützbergrings in den Geltungsbereich aufgenommen.

Das Umfeld des Plangebietes setzt sich überwiegend aus gewerblicher Bebauung zusammen. Im nordwestlichen Umfeld nehmen Gleisanlagen einen Großteil der Fläche ein.

Die folgenden **Abbildungen 2 bis 10** vermitteln einen Eindruck vom Plangebiet und seinem näheren Umfeld.



Abbildung 2: Blick auf die westliche der beiden großen Hallen im nördlichen Plangebiet sowie die davor liegende, asphaltierte Lagerfläche.



Abbildung 3: Blick auf die beiden kleineren Hallen im südöstlichen Plangebiet mit der nördlich davon liegenden Lagerfläche.



Abbildung 4: Asphaltierte und gepflasterte Flächen nahe des ehemaligen Pförtnerhäuschens im nordwestlichen Plangebiet mit ruderaler Krautflur und aufkommenden Sträuchern und Bäumen.



Abbildung 5: Vegetationsarme Brachflächen zwischen den beiden großen Hallen im nordöstlichen Plangebiet. Hier haben sich in Grabenstrukturen lineare, teils dichte Gebüschstrukturen und Jungbaumbestände entwickelt.



Abbildung 6: Auf der Brachfläche im zentralen und westlichen Plangebiet haben sich ruderale Kraut-, Gras- und Staudenfluren entwickelt, zerstreut stocken darin Sträucher, Gebüsche, Bäume und Baumgruppen.



Abbildung 7: Entlang der südwestlichen Grenze des Plangebietes hat sich ein dichter, heckenartiger Bestand aus Sträuchern und Bäumen entwickelt.



Abbildung 8: An der nordöstlichen Grenze des Plangebietes stockt ebenfalls ein dichter Gehölzbestand aus Bäumen und Sträuchern, der für Heckenbrüter potenziell von Bedeutung ist.



Abbildung 9: Der Pützbergring verläuft mit seinem begleitenden Gehölzbestand auf einem kurzen Abschnitt durch das nördliche Plangebiet.



Abbildung 10: Das nördliche und westliche Umfeld des Plangebietes wird durch größere Gleisanlagen gebildet, die teils schütterere Ruderalfluren aufweisen.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Die entscheidende Fragestellung für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung ist bereits in den einleitenden Kapiteln 1.1 und 1.2 dargestellt worden. Hierzu müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss dargestellt werden, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen. Die vorhandene Datengrundlage ermöglicht eine genaue Beschreibung der vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten und ihrer denkbaren Betroffenheiten. Bedeutung haben dabei alle europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL). Die genaue Verteilung und die Größe der Bestände dieser Arten werden in einer nachfolgenden Artenschutzprüfung (ASP) dargestellt.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuprüfen und darzulegen, mit welchen Maßnahmen ein Verbotseintritt vermieden werden kann.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Plangebietes auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Zusammenhang ist ggf. darzulegen, ob der Eintritt des Verbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.
- Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann oder ob dem erkennbar unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Hierzu ist das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere des Fehlens zumutbarer Alternativen und der Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands betroffener Arten ggf. auch durch Ausgleichsmaßnahmen, darzulegen.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Das Plangebiet liegt im 2. Quadranten des Messtischblattes 5306 (Euskirchen). Um zu ermitteln, welche artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Raum vorkommen, wurden die Angaben zu den MTB-Quadranten im Fachinformationssystem des LANUV (2019) ausgewertet. Dieses führt die Zwergfledermaus als einzige Säugetierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf, mit der Knoblauchkröte wird 1 Amphibienart nach Anhang IV genannt. Den Großteil der aufgeführten Arten bilden planungsrelevante Vogelarten (24 Arten). Im näheren Umfeld des Plangebietes zeigt auch die Landschaftsinformationssammlung keine weiteren Arten anderer Artengruppen, die aufgrund ihrer Einstufung in Anhang IV der FFH-Richtlinie artenschutzrechtlich von Relevanz wären (vgl. LANUV 2018). Es kann aber aufgrund des vorhandenen Biotoppotenzials und wegen der Nähe zu den großflächigen Gleisanlagen im westlichen und nördlichen Umfeld nicht ausgeschlossen werden, dass planungsrelevante Reptilienarten wie Mauereidechse oder Zauneidechse im Plangebiet auftreten, auch wenn beide Arten für den Messtischblatt-Quadranten nicht genannt werden (vgl. Artenschutzrechtliche Vorprüfung, KBFF 2020).

Für die Knoblauchkröte stellt das Plangebiet aufgrund des Mangels an Gewässern keinen potenziellen Teillebensraum dar. Wegen der Lage im Umfeld des Zuckerfabrik-Geländes mit seinen Gewässern erfolgte aber eine Kartierung von Amphibien im Landhabitat. Vorsorglich wurde auch überprüft, ob die Gehölzstrukturen des Plangebietes durch die Haselmaus besiedelt werden, die ebenfalls nicht für den Messtischblattquadranten genannt wird. Der Nachtkerzen-Schwärmer wird ebenfalls nicht für den MTB-Q 5306-2 dargestellt, auch für ihn wurde eine Erfassung durchgeführt.

Weiterhin erfolgte eine konkrete Überprüfung des Plangebietes und seines Umfeldes auf Reptilienvorkommen. Wegen der im Plangebiet liegenden alten Hallen, die für Fledermäuse potenzielle Quartiere darstellen, wurde auch die Fledermausfauna erfasst. Aufgrund der Vielzahl von Gehölzen war zudem mit einem Vorkommen verschiedener Vogelarten zu rechnen. Da auch ein Auftreten planungsrelevanter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. KBFF 2020), wurde auch die Avifauna kartiert.

Die im Jahr 2020 vom KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK durchgeführten Untersuchungen richteten sich nach den im Folgenden dargestellten Erfassungsmethodiken.

- **Vögel:** Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme richtete sich nach den Vorgaben von ANDRETTZKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005). Es wurden 6 morgendliche Begehungen zwischen Mitte April und Ende Mai 2018 bei zur Erfassung geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt (10. April, Temperatur 12°C, Windstärke 0 Bft, Bewölkung 0/8; 27. April, 5°C, 0 Bft, 0/8; 19. Mai, 9°C, 1 Bft, 0/8, 09. Juni, 16°C, 1 Bft, 8/8, 25. Juni, 22°C, 2 Bft, 0/8 und 18. Juli, 20°C, 0 Bft, 1/8). Da das Plangebiet und sein Umfeld auch eine potenzielle Bedeutung für Gastvögel besitzen, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen auch alle als Nahrungsgast oder Durchzügler auftretenden Arten erfasst. Die Nomenklatur folgt der Standardartenliste von BARTHEL & KRÜGER (2018).
- **Fledermäuse:** 3 abendliche Quartierkontrollen sowie 3 Detektorbegehungen zur Erfassung von Jagdlebensräumen und Flugrouten mit Hilfe eines Bat-Detektors (Akustisch-optische Erfassung) nach LIMPENS (1993) und LIMPENS & ROSCHEN (1996), parallel Einsatz von Horchkisten mit automatischer Aufnahmefunktion an 3 Terminen (vgl. BEHR et al. 2007). Die Begehungen erfolgten am 20. Mai, 16°C, 0 Bft, 0/8; 2. Juli, 17°C, 0 Bft, 3/8 und am 20. Juli, 20 °C, 0 Bft, 1/8 mit 1-2 Bearbeitern. Der Schwerpunkt der Begehungen lag auf Ausflugkontrollen vor potenziellen Quartierstandorten (Gebäuden). Da mittels Detektor eine artspezifische Ansprache aller festgestellten Individuen möglich war, wurde auf zusätzliche Netzfänge verzichtet. Die Nomenklatur folgt MEINIG et al. (2011).
- **Reptilien:** Die Kartierung von Mauereidechse und Zauneidechse erfolgte nach BOSBACH & HACHTEL (2005), BOSBACH & WEDDELING (2005) und KORNDÖRFER (1992) zwischen Anfang Juni und Anfang September 2020. Dazu wurden 4 Begehungen zur Erfassung der Arten durchgeführt (09. Juni, 16°C, 1 Bft, 8/8, 25. Juni, 22°C, 2 Bft, 0/8, 18. Juli, 20°C, 0 Bft, 1/8 und 4. September, 23°C, 2 Bft, 6/8). Für die potenziell auftretenden Arten wurde nach ELLWANGER (2004a, b) vor allem eine gezielte Absuche linearer Grenzstrukturen sowie von Gebäuden und Mauern mit vorgelagerten als Nahrungshabitat geeigneten Flächen durchgeführt, aber auch alle anderen potenziellen Teillebensräume der Arten wurden begangen und die Individuen optisch erfasst. Die Nomenklatur richtet sich nach SCHLÜPMANN et al. (2011).
- **Amphibien:** 4 Begehungen zwischen Mitte April und Anfang Juli 2019 zur Überprüfung des Plangebietes auf eine Nutzung als Landhabitat (10. April, Temperatur 12°C, Windstärke 0 Bft, Bewölkung 0/8; 27. April, 5°C, 0 Bft, 0/8; 20. Mai, 16°C, 0 Bft, 0/8; 2. Juli, 17°C, 0 Bft, 3/8). Die Suche nach Individuen im Landlebensraum erfolgte unter Steinen, Totholz etc. sowie im Rahmen nächtlicher Begehungen. Die Nomenklatur und Gefähr-

dungseinstufung richtet sich nach der aktuellen Roten Liste in Nordrhein-Westfalen (SCHLÜPMANN et al. 2011).

- **Haselmaus:** Die Haselmaus wurde im Rahmen von 5 Terminen zwischen Mitte Mai und Ende September 2020 kartiert (19. Mai, 9°C, 1 Bft, 0/8, 25. Juni, 22°C, 2 Bft, 0/8; 18. Juli, 20°C, 0 Bft, 1/8; 4. September, 23°C, 2 Bft, 6/8 und 26. September, 12°C, 2 Bft, 6/8). Dazu wurden Mitte Mai 16 künstliche Neströhren in potenziell zur Nestanlage geeigneten Gehölzbeständen angebracht, die von der Art gerne als Nestplatz genutzt werden (vgl. CHANIN & WOODS 2003). Zwischen Ende Juni und Ende September 2019 wurden diese Neströhren dann im Rahmen von 4 Begehungen regelmäßig auf Besatz durch Haselmäuse kontrolliert.
- **Nachtkerzenschwärmer:** Überprüfung des Plangebietes und des Umfeldes auf Bestände potenzieller Raupen-Lebensräume (Bestände von *Epilobium spec.*, *Oenothera spec.*, *Lythrum salicaria*) und optische Erfassung von Eiern und Larven an den Fraßpflanzen (vgl. DREWS 2003). Dazu wurden 3 Begehungen zwischen Anfang Juni und Mitte Juli 2020 durchgeführt (09. Juni, 16°C, 1 Bft, 8/8, 25. Juni, 22°C, 2 Bft, 0/8, 18. Juli, 20°C, 0 Bft, 1/8).

Auf dieser Grundlage wird abschließend ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Plangebiet und in seinem Umfeld vorkommen. In die Betrachtung einbezogen werden auch nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) bzw. MKULNV (2016) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt nicht.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die Stadt Euskirchen plant aufgrund erhöhter Nachfrage nach Baugrundstücken entlang der Reheinschiene am östlichen Ortsrand ein ca. 16 ha großes Wohngebiet zu entwickeln. So soll Platz für insgesamt ca. 2800 bis 3000 Bewohner entstehen.

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Nähe zur Innenstadt und zum Bahnhof sowie aufgrund seiner vorhandenen Erschließung und trotz des noch gewerblich geprägten Umfeldes große Entwicklungspotenziale auch für Wohnnutzung. Dies würde helfen, den deutlich gestiegenen Wohnbaulandbedarf zu decken.

Um die Flächen im Sinne der städtebaulichen Ziele der Kreisstadt Euskirchen zu entwickeln, ist sowohl die Änderung des Flächennutzungsplanes (32. Änderung) als auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 erforderlich. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet derzeit noch ein Gewerbegebiet dar.

Im Plangebiet soll eine Abfolge von Plätzen und Parkanlagen entstehen. Von der geplanten zentral gelegenen Parkanlage sollen begrünte Wegeverbindungen nach Westen zur Erftaue und nach Norden zur Kreuzung Pützbergring mit Alfred-Nobel-Straße führen. Das neue Wohnquartier soll sich durch eine Nutzungsmischung aus unterschiedlichen Wohnformen (Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und Mietwohnungen) mit unterschiedlichen Finanzierungsformen (frei finanziert und gefördert), einem Nahversorgungszentrum, einer Kita sowie wohnverträgliche Handwerks- oder Dienstleistungsangebote auszeichnen.

Das Nahversorgungszentrum soll am südwestlichen Rand des Plangebietes entstehen und von der Wohnerschließung verkehrlich unabhängig über die Gottlieb-Daimler-Straße erschlossen werden. Oberhalb der Handelsnutzung sind Wohnungen und/oder Dienstleistungsnutzungen wie z.B. Arztpraxen geplant.

Die Kita soll am zentralen Park inmitten der Wohnbebauung angesiedelt werden und ist damit aus dem gesamten Gebiet zu Fuß gut erreichbar. Es wird eine zweigeschossige, barrierefreie Bauform vorgeschlagen, die 5-6 Gruppen aufnehmen kann.

Der folgenden **Abbildung 11** kann die Rahmenplanung für das Wohnquartier im Osten von Euskirchen entnommen werden.

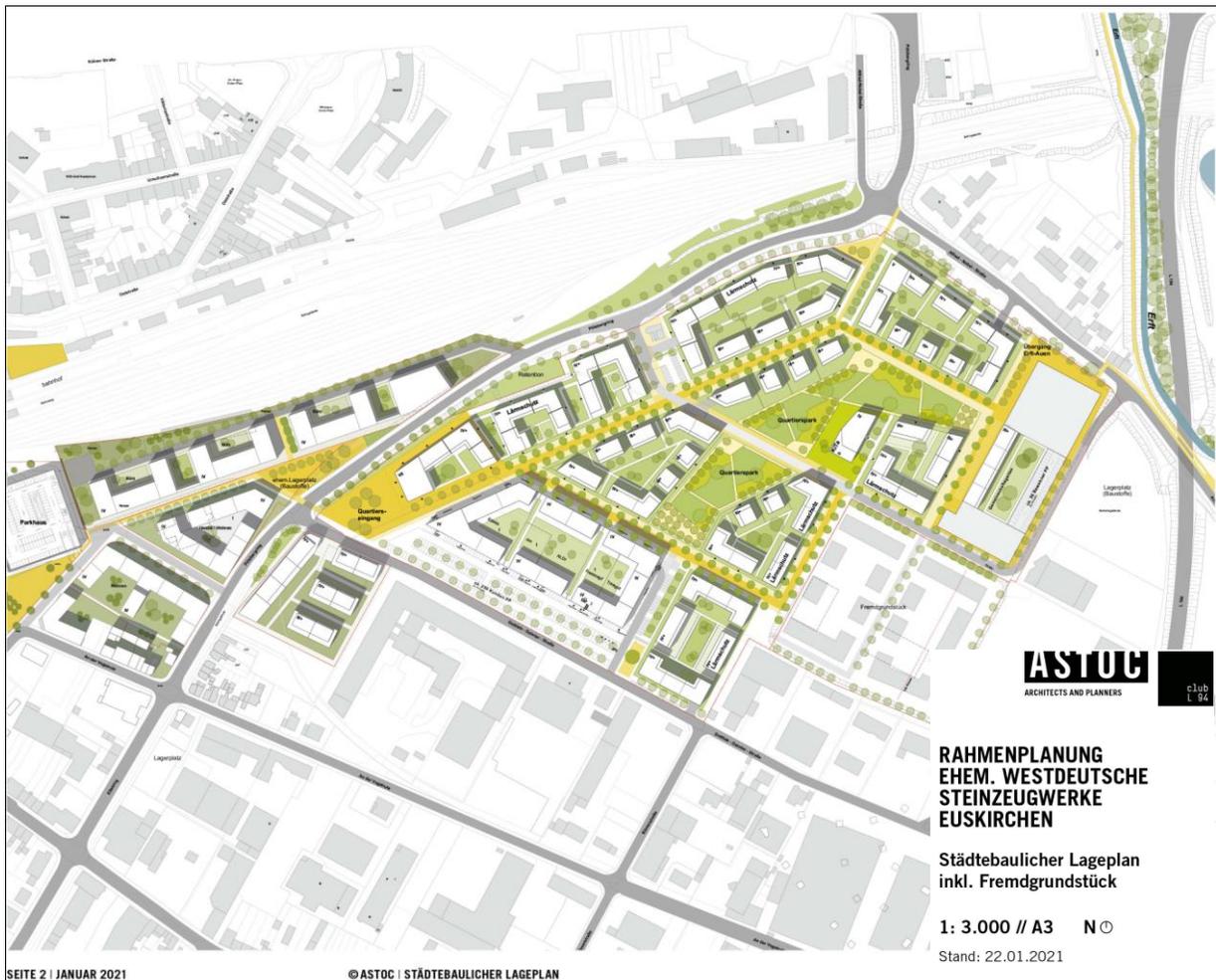


Abbildung 11: Rahmenplanung für das Wohnquartier in Euskirchen. Im gesamten Plangebiet sieht die Rahmenplanung die Entstehung von 1100 Wohneinheiten vor, zudem sind Gebäude für Handel und Dienstleistungen sowie eine Kita geplant.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen über die anlagebedingt (durch die Bebauung) beanspruchten Flächen hinauskommen. Es ist davon auszugehen, dass als Arbeits- und Lagerflächen auch Bereiche außerhalb der Baufelder temporär beansprucht werden. Diese Flächen werden aber bereits als Teil des Plangebietes betrachtet, auch wenn dort keine Versiegelung erfolgt. Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen auf größerer Fläche nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes aufgrund der ehemaligen Nutzung und der Nutzung des Umfeldes in Form von Gewerbebetrieben und Bahnanlagen keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein, weshalb er in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet wird.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustellen, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störempfindlicher Arten im Umfeld der Baustellen kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier durch Straßenverkehr, Wohnnutzung, Gewerbebetriebe) in die Betrachtung einzubeziehen. Besonders in Nähe des Pützbergrings sowie nahe der östlich und südlich liegenden Gewerbebetriebe sind die akustischen und optischen Wirkungen bereits jetzt als intensiv zu werten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetation und Boden können Tiere verletzt, getötet oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können wie z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch mit den Baumaßnahmen einhergehende Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), sollten diese sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen bzw. -strukturen mit ihren jeweiligen Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden.

Im vorliegenden Fall kommt es zu einer anlagebedingten Inanspruchnahme, die sich überwiegend auf Brachflächen, versiegelte Lagerflächen und Gebäudestrukturen beschränkt. Im Bereich der Brachflächen sowie in den Randbereichen des Areals wird großflächig auch in Gehölzbestände eingegriffen. Die Gehölzstrukturen könnten für Vogelarten Brutplätze und einen Lebensraum der Haselmaus darstellen. Ruderalfluren sind potenzielle Lebensräume von Bodenbrütern, Amphibien und Reptilien sowie des Nachtkerzen-Schwärmers. In den Gebäuden könnten Quartiere von Fledermäusen vorhanden sein und es ist nicht auszuschließen, dass sie von Gebäudebrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Somit könnte die Umsetzung der Planung zum Lebensraumverlust für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Haselmaus und Nachtkerzen-Schwärmer führen.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Anlagebedingte optische und akustische Wirkungen sind aufgrund der Schaffung von Vertikalstrukturen und des Wohn- und Geschäftsbetriebes inkl. des Verkehrs im geplanten Baugebiet zu erwarten. Es entstehen zwar mäßig hohe Vertikalstrukturen (Gebäude bis zu 4-stöckig). Arten der freien Landschaft, die ein entsprechendes Meideverhalten aufweisen (z.B. Feldlerche, vgl. BAUER et al. 2005b, MKULNV 2013), sind aber aufgrund der Bestockung und der Bestandsgebäude im Plangebiet und in seinem Umfeld nicht zu erwarten. Deshalb sind im vorliegenden Fall vor allem die betriebsbedingten akustischen und optischen Störwirkungen durch die Bewohner des Quartiers zu betrachten.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch eine Bebauung oder Nutzung voneinander getrennt werden (Barriereeffekte).

Im vorliegenden Fall wären nur für bodenlebende Tierarten Barriereeffekte zu erwarten, während diese für hochmobile flugfähige Arten wie Vogelarten ausgeschlossen werden können. Sollten die Vertikalstrukturen im Plangebiet Leitlinien für Fledermäuse darstellen,

die sich bei Transferflügen daran orientieren könnte der Verlust durch Fällung oder Abbruch aber zur Beeinträchtigung von Flugwegen führen, was sich wiederum indirekt auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten auswirken kann. Für Fledermäuse sind Auswirkungen auf den Lebensraumverbund zudem nicht auszuschließen, sollten sich in den Gebäuden des Plangebietes Quartiere befinden, die eine Funktion im Quartierverbund besitzen. Der Faktor muss deshalb sowohl für bodenlebende bzw. wenig mobile Arten als auch für Fledermausarten betrachtet werden.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Anlage- und betriebsbedingt sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen nicht völlig auszuschließen. Sollten bodenlebende Tierarten das Plangebiet nicht aufgrund der baubedingten Störungen verlassen, könnte es aufgrund von Kollisionen mit Fahrzeugen später zur Tötung oder Verletzung kommen. Für Vogelarten und Fledermäuse sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten keine entsprechenden Konflikte absehbar.

Konflikte durch Vogelschlag an Glasfassaden sind derzeit nicht auszuschließen. Da noch kein abschließendes Konzept zur Gestaltung der Gebäudefassaden vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude mit großflächigen Glasfassaden errichtet werden, die zu einer Steigerung der Tötungsgefahr durch Kollisionen an Glaselementen führen würden.

4.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums muss sich an den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens orientieren, die in den vorangegangenen Kapiteln **4.1** und **4.2** ausführlich beschrieben werden, sowie am zu erwartenden Artenbestand. Vorhabenbedingt kann die Umsetzung des Bebauungsplans auch zu dauerhaften Störwirkungen führen. Vor allem in Nähe des Pützbergrings sowie in Nähe der angrenzenden Gewerbebetriebe bestehen aber bereits zumindest mäßig starke akustische und optische Vorbelastungen. Aufgrund dieser Vorbelastungen ist nicht davon auszugehen, dass im Umfeld des Plangebietes störungssensible Arten mit hohen Fluchtdistanzen Lebensräume besitzen.

Deshalb wird der Untersuchungsraum für die faunistischen Erfassungen in einer Entfernung von 50 m zum Plangebiet abgegrenzt (**Abbildung 12**).

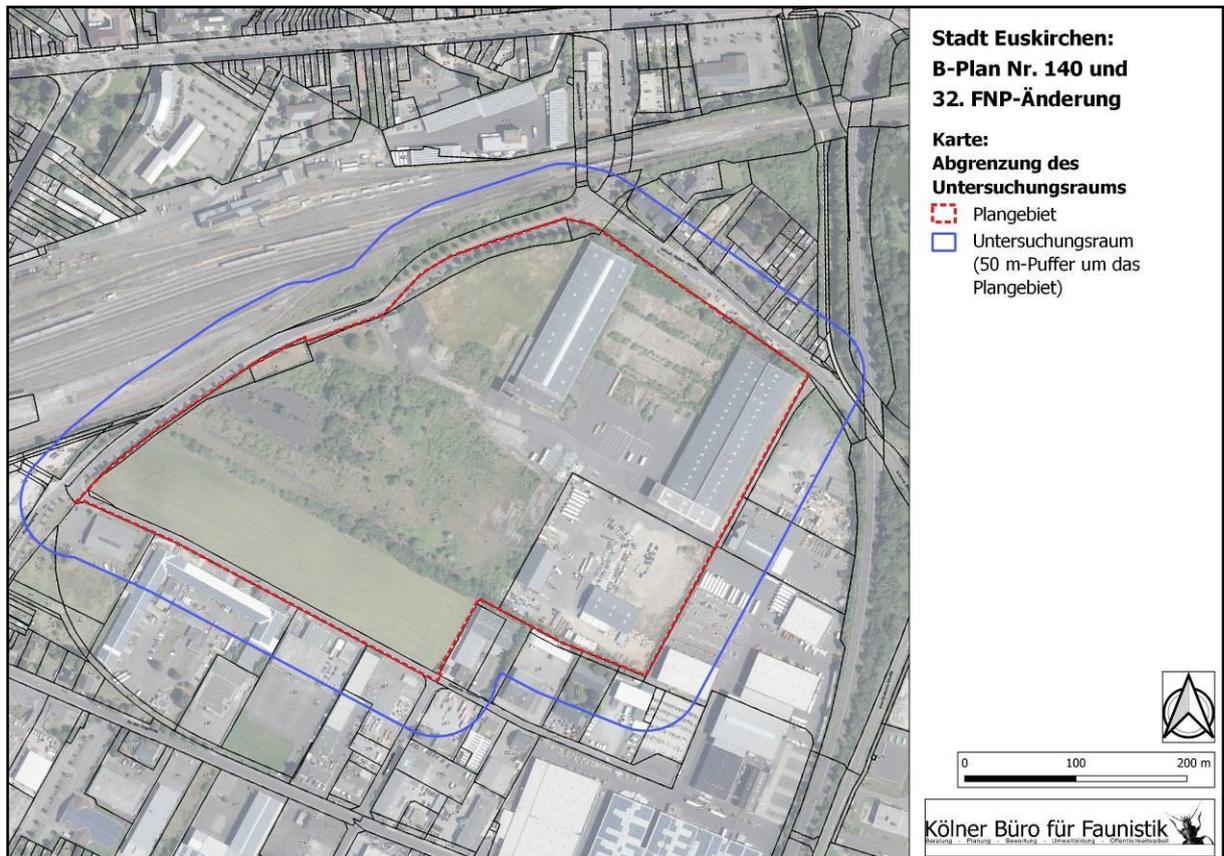


Abbildung 12: Abgrenzung des Untersuchungsraums für die im Jahr 2020 durchgeführten faunistischen Erfassungen. Im näheren Umfeld des Untersuchungsraums auftretende Arten wurden ebenfalls mit dokumentiert. Die Erfassung von Haselmaus und Nachtkerzen-Schwärmer konzentrierte sich aufgrund des Konfliktpotenzials durch die direkte Flächeninanspruchnahme und potenzielle Tötungen von Individuen auf das Plangebiet selbst. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld vorkommen. Basis dieser Prüfung sind Kartierungsarbeiten, die zwischen Frühjahr und Herbst 2020 durchgeführt wurden.

5.1 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsraum konnten im Jahr 2020 insgesamt 41 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 27 Arten hier Reviere besitzen. Unter diesen 27 Arten konnten 21 Arten mit Revierzentren innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. 12 Arten treten im Untersuchungsraum als Durchzügler oder Nahrungsgäste auf, 2 Arten wurden nur als Überflieger festgestellt. **Tabelle 1** zeigt die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten und beschreibt deren Vorkommen bzw. die Funktion des Untersuchungsraums für die jeweiligen Arten.

Tabelle 1: Im Jahr 2020 im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten und Beschreibung ihres Vorkommens. Status im Untersuchungsraum: B = Brutvogel im Vorhabensbereich, (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum oder in seinem näheren Umfeld, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW** bzw. **RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind **fett** hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amsel <i>Turdus merula</i>	B				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, auch innerhalb des Plangebietes mit einigen Revierzentren auftretend.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B		V	V	§	Brutvogel in den Gebäudestrukturen des Untersuchungsraums, auch innerhalb des Plangebietes mit wenigen Revierzentren auftretend.
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	D	3	2	2	§	Regelmäßiger Durchzügler im Untersuchungsraum und auch im Plangebiet.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, im Plangebiet nur als Nahrungsgast auftretend.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B	3	3	2	§	Brutvogel mit insgesamt 8 Revierzentren im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Weitere Brutvorkommen wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Die Ruderalflächen und die Ackerfläche im südlichen Plangebiet werden überwiegend als Nahrungsraum genutzt.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>	Ü			k.A.	§, Art.4(2)	Als Einzeltier oder Paar regelmäßig beim Überfliegen des Plangebietes beobachtet. Trotz der aktuellen landesweiten Verbreitungssituation vermutlich Brutvogel im näheren Umfeld des Untersuchungsraums (Gelände der Zuckerfabrik?).
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, vereinzelt auch innerhalb des Plangebietes als Brutvogel auftretend.
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	NG				§	Lediglich als Nahrungsgast in Untersuchungsraum und Plangebiet auftretend.
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, auch innerhalb des Plangebietes mit wenigen Revierzentren auftretend.
Elster <i>Pica pica</i>	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, im Plangebiet nur als Nahrungsgast auftretend.
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	B		V	3	§	Seltener Brutvogel mit 2 festgestellten Revierzentren im Untersuchungsraum. Davon 1 Revierzentrum im Plangebiet liegend.
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	(B)		2	1	§	Brutvogel mit 1 Revierzentrum im Bereich der Gleisanlagen im westlichen Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes. Im Geltungsbereich tritt die Art nur als Nahrungsgast auf.
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, einziges Revierzentrum im südlichen Plangebiet.
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	V			§	Seltener Brutvogel im Untersuchungsraum. Das einzige Brutpaar konnte im südlichen Plangebiet festgestellt werden.
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, innerhalb des Plangebietes nur als Nahrungsgast auftretend.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG				§	Seltener Nahrungsgast im Offenland des Plangebietes.
Haubenmeise <i>Lophophanes cristatus</i>	(B)				§	Seltener Brutvogel im nordwestlichen Untersuchungsraum. Keine Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B				§	Brutvogel in den Gebäudestrukturen des Untersuchungsraums, auch innerhalb des Plangebietes mit wenigen Revierzentren auftretend.
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	(B)		V	V	§	Brutvogel in Gebäudestrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur als Nahrungsgast auftretend.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, auch innerhalb des Plangebietes mit wenigen Revierzentren auftretend.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Heringsmöwe <i>Larus fuscus</i>	Ü		*	*	§	Lediglich vereinzelt als Überflieger über dem Plangebiet auftretend.
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	NG				§	Seltener Nahrungsgast im nördlichen Untersuchungsraum. Keine Brutvorkommen.
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	B		V	V	§	Brutvogel mit 1 Revierzentrum im südlichen Plangebiet. Keine weiteren Brutvorkommen im Untersuchungsraum.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Innerhalb des Plangebietes mit 2 Revierzentren auftretend.
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG			V	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Luftraum des Plangebietes.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG				§§	Regelmäßiger Nahrungsgast im südlichen Untersuchungsraum innerhalb des Plangebietes in geringer Individuenzahl.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, auch innerhalb des Plangebietes mit einigen Revierzentren auftretend.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	B		3	1	§, Art.4(2)	Brutvogel mit 3 Revierzentren im Untersuchungsraum. Alle Revierzentren wurden innerhalb des Plangebietes lokalisiert.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG				§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch innerhalb des Plangebietes.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG	3	3	2	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Luftraum des Untersuchungsraums und auch des Plangebietes.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, auch innerhalb des Plangebietes mit wenigen Revierzentren auftretend.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, auch innerhalb des Plangebietes mit wenigen Revierzentren auftretend.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	3	3	§	Ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch im Plangebiet auftretend.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, auch innerhalb des Plangebietes mit wenigen Revierzentren auftretend.
Straßentaube <i>Columba livia f. domesticus</i>	B	k.E.	k.E.	k.E.	§	Brutvogel mit 2 Revierzentren in den Hallen des Plangebietes.
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	D		V	3	§	Einmaliger Nachweis eines Durchzüglers im nördlichen Plangebiet.
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	D		V	V	§	Einmaliger Nachweis eines Durchzüglers im südlichen Plangebiet.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	B		V	3	§§	Seltener Brutvogel mit 1 Revierzentrum an einer Halle im südöstlichen Plangebiet. Zudem regelmäßiger Nahrungsgast auf den Ruderalflächen und im Bereich der Ackerfläche des Plangebietes.
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	D	2	2 S	1	§, Art.4(2)	Regelmäßiger Durchzügler auf der Ackerfläche im südlichen Plangebiet.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, auch innerhalb des Plangebietes mit einem Revierzentrum auftretend.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, auch innerhalb des Plangebietes mit wenigen Revierzentren auftretend.

5.1.1 Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Unter den nicht planungsrelevanten Vogelarten besitzen im Plangebiet selbst Amsel, Bachstelze, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Straßentaube, Zaunkönig und Zilpzalp Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp nutzen die Gehölzbestände des Plangebietes zur Anlage von Nestern. Bachstelze, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Straßentaube treten im Plangebiet als Gebäudebrüter auf, die vor allem die großen Hallen im nordöstlichen Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

Nach Definition von KIEL (2005) und MKULNV (2015) in Verbindung mit der aktuellen landesweiten Roten Liste (GRÜNEBERG et al. 2016) sind von den 41 insgesamt erfassten Vogelarten 11 Arten als planungsrelevant zu betrachten. Im Untersuchungsraum wurden Brutvorkommen der planungsrelevanten Arten Bluthänfling (8 Revierzentren im Plangebiet), Nachtigall (3 Revierzentren im Plangebiet) und Turmfalke (1 Revierzentrum im Plangebiet) nachgewiesen. Der Flussregenpfeifer ist Brutvogel im nordwestlichen Untersuchungsraum und tritt im Plangebiet nur als Nahrungsgast auf. Die weiteren 7 planungsrelevanten Arten konnten nur als Nahrungsgäste (Mäusebussard, Rauchschwalbe, Star), Durchzügler (Baumpieper, Wiesenpieper) oder Überflieger (Brandgans, Heringsmöwe) festgestellt werden.

Die Verbreitung der planungsrelevanten Brutvogelarten im Untersuchungsraum zeigt die folgende **Abbildung 1**. Nachweise von Nahrungsgästen, Durchzüglern und Überfliegern werden der Übersichtlichkeit halber hier nicht dargestellt.

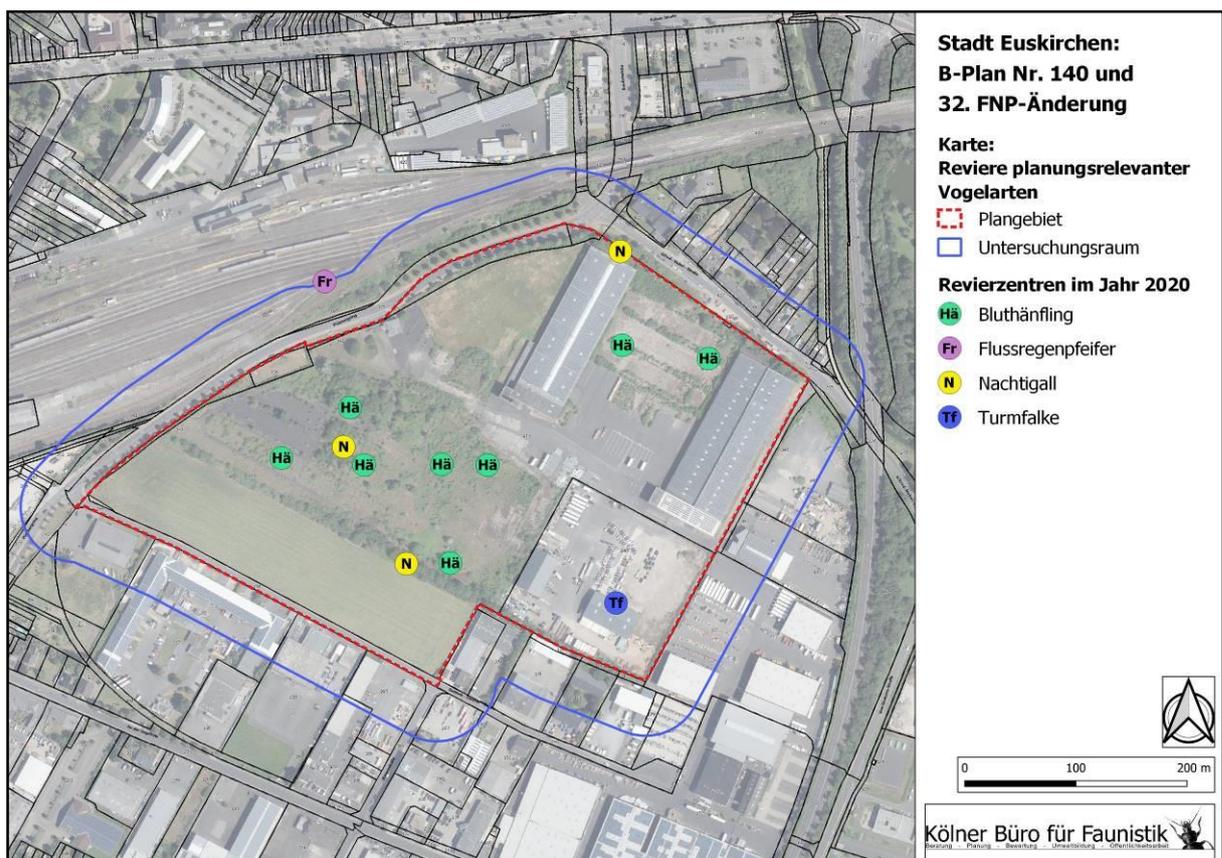


Abbildung 13: Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten im Untersuchungsraum im Jahr 2020. Im Plangebiet konnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bluthänfling (8 Revierzentren), Nachtigall (3 Revierzentren) und Turmfalke (1 Brutplatz) festgestellt werden. Der Flussregenpfeifer tritt als Brutvogel nur im näheren nordwestlichen Umfeld des Plangebietes auf. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermauserfassung konnte ausschließlich die **Zwergfledermaus** nachgewiesen werden. Die Art tritt in einer relativ geringen Dichte auf und besitzt im Plangebiet keine regelmäßig genutzten Nahrungsräume. Auch bedeutende Flugwege der Art konnten bei den Erhebungen nicht festgestellt werden. Dennoch besitzt das Plangebiet für die Zwergfledermaus eine Bedeutung als Lebensraum. Sowohl im Mai als auch im Juli 2020 konnte an einem Bestandsgebäude nach Sonnenuntergang höhere Aktivität von Zwergfledermäusen festgestellt werden. Da mehrere Individuen gleichzeitig beobachtet werden konnten und die Beobachtungen zur Wochenstubezeit gelangen, ist es denkbar, dass es sich hierbei um ein lokales Quartier eines Wochenstubenquartiers (Quartierverbund) handelt. Das Quartier wird an der westlichen der beiden im nördlichen bzw. nordöstlichen Plangebiet liegenden Hallen vermutet.

Die folgenden **Abbildungen 14** und **15** zeigen sowohl die Summe aller Nachweise von Fledermäusen im Untersuchungsraum als auch die Lage des vermuteten Quartiers der Zwergfledermaus.

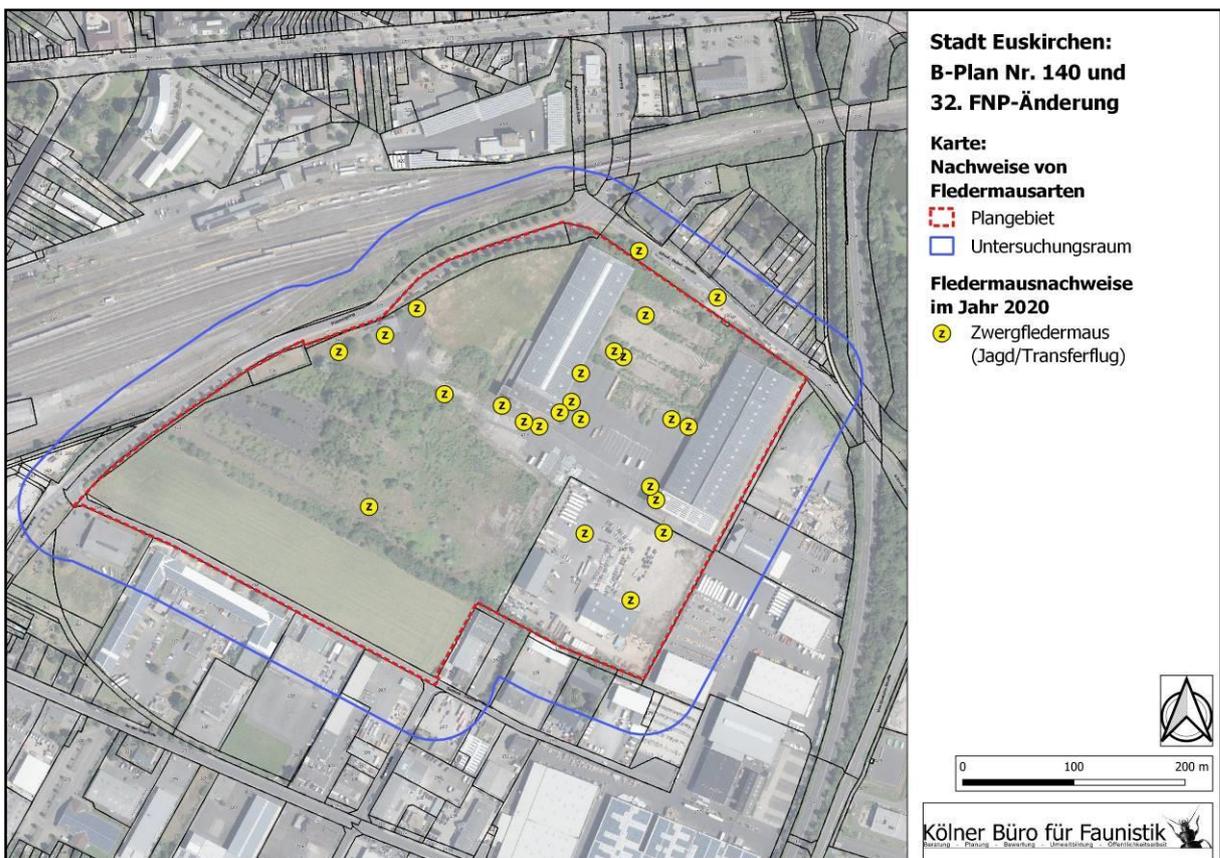


Abbildung 14: Nachweise von Fledermausarten im Untersuchungsraum. Mittels Detektorbegehungen und im Rahmen der Ausflugkontrollen konnte nur die Zwergfledermaus festgestellt werden. Da auch die automatischen Aufnahmegeräte nur Rufe von Zwergfledermäusen aufgenommen haben, werden diese hier nicht dargestellt. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

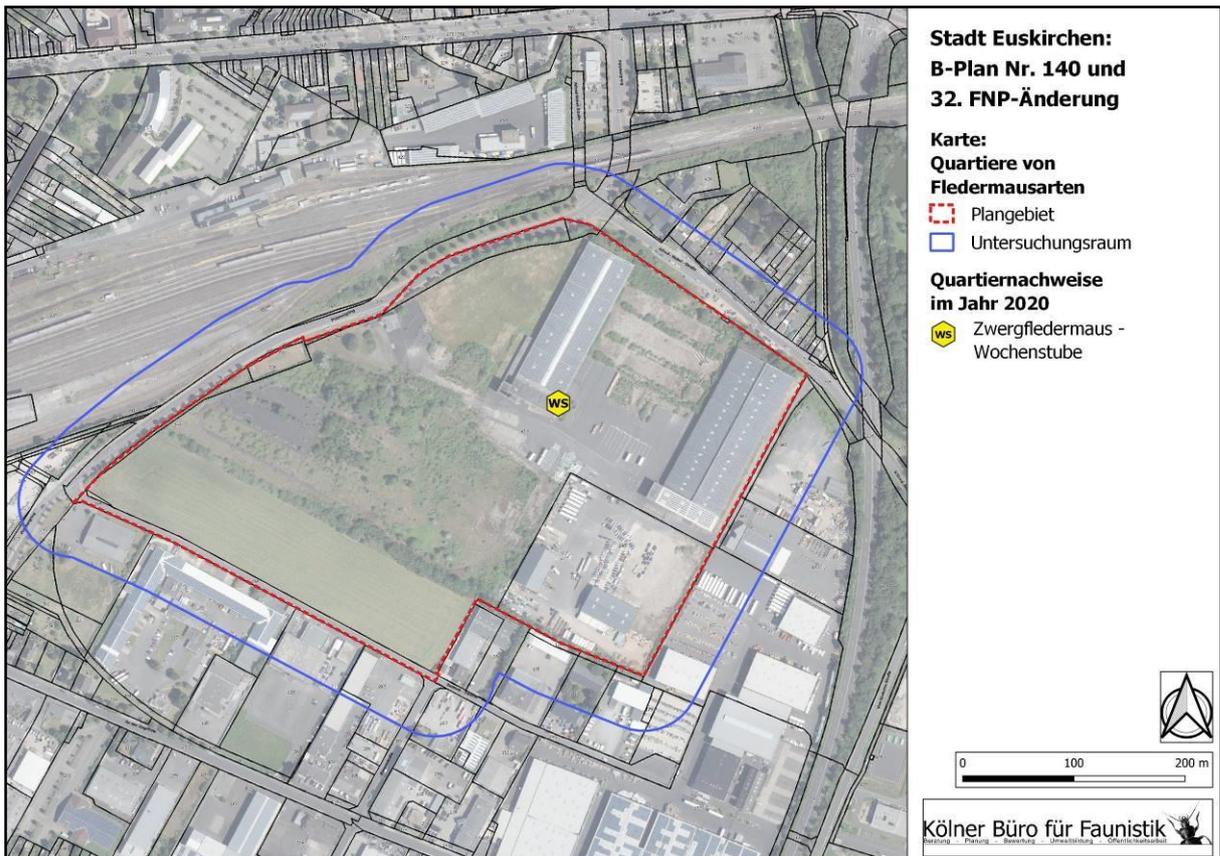


Abbildung 15: Lage des vermuteten Quartiers der Zwergfledermaus. Weitere Quartierstandorte wurden nicht nachgewiesen. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

5.2.2 Haselmaus

Zur Erfassung der Haselmaus wurden im Mai 2020 in als Lebensraum geeigneten Gehölzbeständen im Plangebiet insgesamt 16 künstliche Niströhren für die Haselmaus installiert, die bis Ende September regelmäßig auf Besatz kontrolliert wurden. Eine Nutzung der künstlichen Kobel durch die Haselmaus aber nicht festgestellt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Art das Plangebiet nicht besiedelt.

Da keine Nachweise der Haselmaus im Untersuchungsraum gelangen, wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Haselmaus wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung deshalb nicht weiter berücksichtigt.

5.2.3 Amphibien

Die Erfassung von Amphibien im Landhabitat erbrachte keine Nachweise planungsrelevanter Amphibienarten. Auch die für den MTB-Quadranten 5306-2 genannte Knoblauchkröte konnte nicht im Untersuchungsraum festgestellt werden. Ein Vorkommen von Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird deshalb ausgeschlossen.

Da keine Nachweise von Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum gelangen, wird ihr Vorkommen ausgeschlossen. Die Artengruppe der Amphibien wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung deshalb nicht weiter berücksichtigt.

5.2.4 Reptilien

Im Rahmen optischer Erfassungen in geeigneten Teillebensräumen wurde der Untersuchungsraum auch auf ein Vorkommen von Reptilien überprüft. Obwohl das Plangebiet für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie Mauereidechse und Zauneidechse ein gutes Lebensraumpotenzial aufweist, gelang bis zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 18. Juli 2020) nur ein Einzelnachweis einer vermutlich subadulten **Zauneidechse** unmittelbar an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes. Da die nordwestlich angrenzenden Gleisanlagen nur randlich begangen werden konnten und hier keine flächige Kartierung möglich war, ist davon auszugehen, dass sie von weiteren Individuen besiedelt werden.

Den einzigen Nachweis einer Reptilienart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum zeigt die folgende **Abbildung 16**.

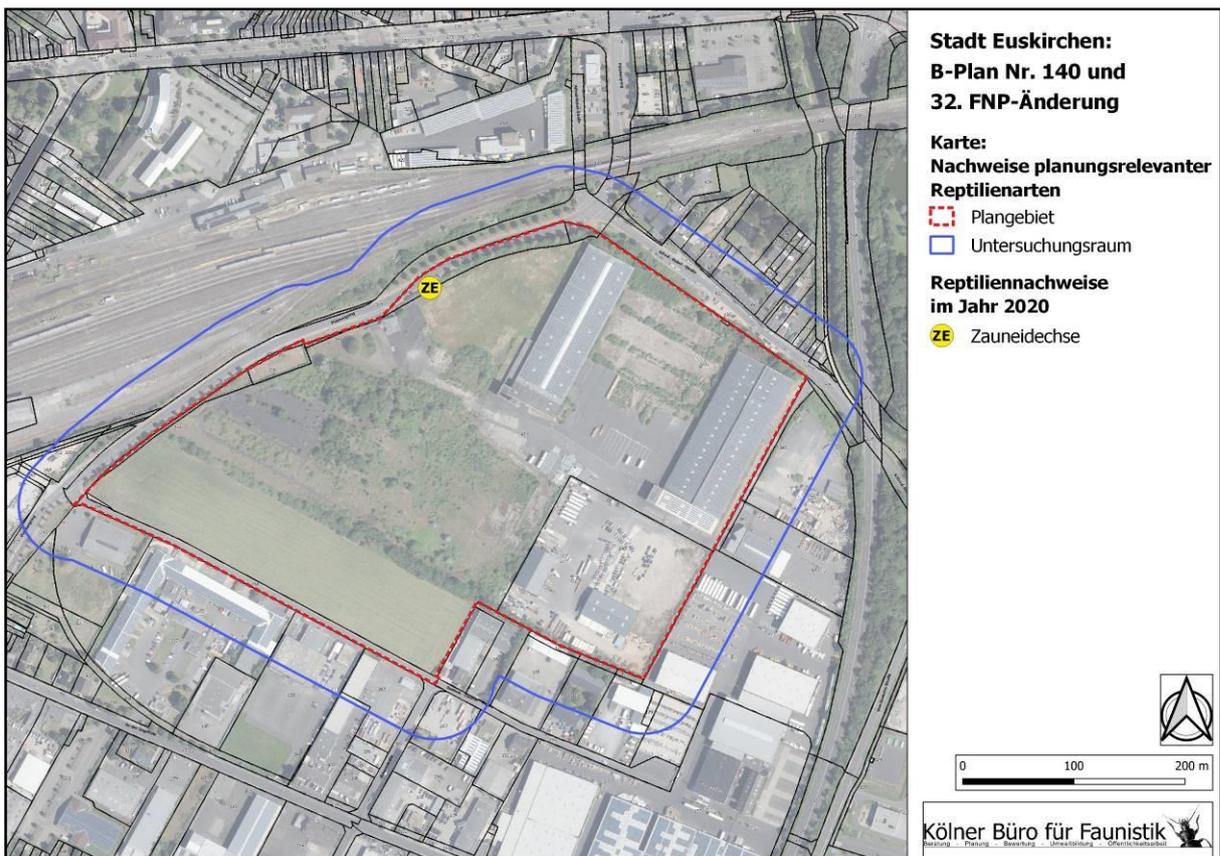


Abbildung 16: Nachweise von Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum. Es gelang ausschließlich der einmalige Nachweis einer Zauneidechse. Da es sich vermutlich um ein subadultes Tier handelte, ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse die Gleistrasse im westlichen und nördlichen Umfeld als Wanderkorridor nutzt und deshalb einzelne Tiere auch sporadisch im Plangebiet auftreten können. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

5.2.5 Nachtkerzen-Schwärmer

Die Erfassung des Nachtkerzen-Schwärmers erbrachte keine Nachweise. Die wenigen potenziellen Eiablage- und Larvalentwicklungspflanzen im Plangebiet wurden auf Spuren einer Besiedlung überprüft (Larven, Eier, Fraßspuren, Kotkrümel), es liegen aber keine Hinweise auf eine Nutzung vor. Vermutlich ist dies darauf zurückzuführen, dass im Plangebiet keine größeren Bestände von Nachtkerzen, Weidenröschen oder Blutweiderich vorkommen (vgl. DREWS 2003).

Da keine Nachweise des Nachtkerzen-Schwärmers im Untersuchungsraum gelangen, wird sein Vorkommen ausgeschlossen. Die Art wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung deshalb nicht weiter berücksichtigt.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der durch die eigenständigen Kartierungen ermittelten Erkenntnisse zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet bzw. in dessen näherem Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Lebensraumverlusten, Individuenverlusten und Störwirkungen in die Betrachtung einbezogen, sollten diese notwendig werden. Diese Maßnahmen werden im nachfolgenden Kapitel **6.1** zusammengestellt.

Weiterhin wird die Notwendigkeit von Maßnahmen eingeschätzt, mit denen mögliche artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste vorgezogen funktional ausgeglichen werden können. Diese Maßnahmen sind nur erforderlich, wenn es durch die Umsetzung des Bebauungsplans zu Zerstörungen bzw. Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommen würde.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab. Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sie geeignet sind, Auswirkungen auf diese Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ von Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bedeutung.

Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können in die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einbezogen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch

„funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EU-KOMMISSION (2006, 2007), die solche Maßnahmen als “measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding site/resting place” (“CEF measures”) bezeichnet hat.

Im Folgenden werden drei Maßnahmenkategorien vorgestellt, die geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dies sind:

- Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, bestimmte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch zeitliche oder räumliche Beschränkungen von Eingriffen zu vermeiden. In den meisten Fällen kann hierdurch eine direkte Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgewendet werden.
- Verminderungsmaßnahmen. Durch diese Maßnahmen können z.B. Störwirkungen (etwa durch Lärm, Licht oder den Menschen selber) gemindert werden, so dass erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintreten.
- Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: Diese Maßnahmen führen nicht zur Vermeidung oder Verminderung des entstehenden Schadens am eigentlichen Eingriffsort. Sie dienen jedoch dem funktionalen Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen, noch bevor sich diese auf die betroffenen Arten auswirken. Hierdurch wird also ein Ausweichlebensraum geschaffen, der rechtzeitig zur Verfügung stehen und dem Ursprungshabitat mindestens gleichwertig sein muss, so dass das Lebensraumangebot für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Sinne des Artenschutzes sind alle drei Maßnahmenkategorien als Vermeidungsmaßnahmen anzusehen, soweit ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hierdurch ausgeschlossen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben sind folgende Maßnahmen von Bedeutung:

- Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt) – Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten: Maßnahmen zur Beseitigung von Krautflur, Stauden und Gehölzen sowie des Oberbodens sollten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetationsschicht sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen. Durch die zeitliche Begrenzung der Flächeninanspruch-

nahme kann vermieden werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) für wildlebende Vogelarten eintritt. Sollte die Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit aus Gründen des Baufortschritts nicht möglich sein, wären Vergrämuungsmaßnahmen und Nesterkontrollen notwendig (Vermeidungsmaßnahme V1b).

- Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt) – Alternativ Vergrämung und Kontrollen: Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden müssen, sind vor Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Vergrämung) und es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Die beschriebenen Maßnahmen dienen vor allem dazu, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien sowie Nestern) für die im Vorhabenbereich brütenden Vogelarten zu umgehen. Daneben sind weitere Maßnahmen zu empfehlen, die helfen, eintretende Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermindern. Zu nennen sind:

- Verminderungsmaßnahme V2 (baubedingt) – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen: Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet hinausgeht, so weit wie möglich vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen und Saumstrukturen. Zudem sollte versucht werden, möglichst viele der in den Randbereichen des Plangebietes stockenden Gehölze zu erhalten. Von der Maßnahme profitieren die im Plangebiet brütenden Vogelarten sowie die Zwergfledermaus, die die Saumstrukturen und Gehölzbestände als Flugwege zwischen Teillebensräumen nutzen kann.
- Verminderungsmaßnahme V3 (baubedingt) – Kontrolle von Gebäuden auf Fledermausbesatz und Gebäudebruten vor Abbruch: In einer Halle im nördlichen Plangebiet befindet sich vermutlich ein Quartier der Zwergfledermaus. Da die Art zwischen mehreren Quartieren regelmäßig wechselt, ist nicht auszuschließen, dass gelegentlich auch weitere Gebäudespalten von der Art als Quartier genutzt werden. Um eine Tötung von Individuen der Art während des Abbruchs zu verhindern, sind unmittelbar vor dem Abbruch der Gebäude des Plangebietes Ein-/Ausflugkontrollen durchzuführen. Nur, wenn im Rahmen dieser Kontrollen nachgewiesen wird, dass im abzubrechenden Gebäude derzeit keine Quartiere genutzt werden, kann dieses zum Abbruch freigegeben werden. Beim Nachweis einer Nutzung ist der Abbruch solange aufzu-

schieben, bis durch erneute Kontrollbegehungen der Nachweis erbracht wurde, dass keine Nutzung mehr vorliegt. Um die Wahrscheinlichkeit einer Quartiernutzung zu senken, ist zudem zu empfehlen, den Abbruch der Hallen im nördlichen Plangebiet nicht während der Wochenstubezeit der Zwergfledermaus, also nicht zwischen Mai und August, durchzuführen.

Sollte der Abbruch von Gebäuden innerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchgeführt werden, also zwischen dem 1. März und dem 30. September, müssten die Gebäude zudem auf Brutvorkommen von Gebäudebrütern überprüft werden.

- Verminderungsmaßnahme V4 (anlage-/betriebsbedingt) – Insekten- und Fledermausfreundliche Straßenbeleuchtung: Um die Eignung des Plangebietes als Nahrungsraum und die Funktion linearer Strukturen als Flugweg zu erhalten, sollten die Verkehrswege im Plangebiet nur mit insekten- und somit auch fledermausfreundlichen Leuchtmitteln ausgestattet werden. Zu empfehlen sind warm-weiße LED-Lampen. Weiterhin sollten die Straßenlampen gezielt die Verkehrswege beleuchten, also nur nach unten strahlen, um Lichtemissionen in potenzielle Teillebensräume von Fledermäusen zu vermeiden.
- Verminderungsmaßnahme V5 (anlage-/betriebsbedingt) – Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden: Zum Einsatz von Glaselementen an Gebäuden liegen derzeit noch keine Aussagen vor. Sollten großflächige Glaselemente im Bereich der Fassaden verbaut werden, könnte die Gefahr einer Tötung von Tieren durch Vogelschlag signifikant steigen. Deshalb ist der Einsatz von Glaselementen und die davon ausgehende Gefahr für Vögel durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) zu überprüfen, wenn eine konkrete Planung für die Fassadengestaltung der Gebäude vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z.B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus spiegelnder Gläser, wären entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas zu entschärfen. Bezüglich der Auswahl von Vogelschutzglas bzw. auf konventionelle Glasscheiben aufzubringende Folien sei auf geprüfte Muster nach der österreichischen „DIN-Norm“ für Vogelschutzglas „ONR 191040“ verwiesen. Eine Auswahl zu empfehlender Muster zur Vermeidung von Vogelschlag ist RÖSSLER & DOPPLER (2014, 2019) zu entnehmen.

Neben diesen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinn werden zudem **funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen** notwendig, die vor der Inanspruchnahme von Flächen im Plangebiet durchzuführen sind. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zum Schutz der im Plangebiet brütenden Arten Bluthänfling, Nachtigall und Turmfalke sowie der Zwergfledermaus, die durch den Abbruch eines Gebäudes betroffen ist, in dem ein Quartier

vermutet wird. Die folgende **Tabelle 2** stellt den Maßnahmenbedarf für die betroffenen Arten Bluthänfling, Nachtigall, Turmfalke und Zwergfledermaus dar. Die Angaben richten sich nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV (2013).

Tabelle 2: Zusammenfassende Darstellung des Bedarfs an funktionserhaltenden Maßnahmen für die vorhabensbedingt betroffenen planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvorkommen im Plangebiet, Q = Art mit Quartier im Plangebiet. **Anzahl:** Anzahl erfasster Reviere (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse). **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015) und MEINIG et al. (2009), **RL NW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2011) und GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie; II bzw. IV = Art nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Qualitative und quantitative Anforderungen an funktionserhaltende Maßnahmen
<p>Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i> Status: B Anzahl: 8 Reviere RL D: 3 RL NW: 3 Schutz: §</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Angabe im Leitfaden nach MKULNV (2013), deshalb Angaben auf Grundlage von Erfahrungswerten ➤ Bruthabitat: Dichte Strauchbestände oder Gebüsche, Koniferen; Nahrungshabitat: Rohbodenreiche Offenflächen mit hohem Angebot von samentragenden Pflanzen und Stauden. ➤ Ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- & Gefahrenquellen sicherstellen. ➤ Pro Revier Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1, mind. Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße. ➤ Anpflanzung von als Brutplatz geeigneten Strauchbeständen, dichten Heckenriegeln, Gebüschgruppen in Nähe geeigneter Nahrungsräume. ➤ Schaffung von Ackerbrachen mit lückiger, ruderaler Vegetation als Nahrungsraum. ➤ Aufkommende Vegetation sollte durch Pflegemaßnahmen regelmäßig entfernt werden, um in ausreichendem Maß Offenbodenstandorte zu erhalten. Aufkommende Gehölze außerhalb der Anpflanzungen müssen entfernt werden. Das Aufkommen höherwüchsiger Stauden sollte nur in den Randbereichen zugelassen werden. ➤ Vorhabenbedingt benötigter Flächenbedarf zum Ausgleich der 8 Reviere: ca. 3 ha.
<p>Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i> Status: B Anzahl: 3 Reviere RL D: * RL NW: 3 Schutz: §, Art.4(2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Habitat: Habitate der Nachtigall sind unterholzreiche (Au-) Laubwälder (bevorzugt in Gewässernähe), Weidendickichte, Erlenbruchwälder, Verlandungszonen von Stillgewässern, gebüschreiche Waldränder, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche sowie verwilderte Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Bahndämme und Industriebrachen. Entscheidend für die Wahl des Bruthabitats sind eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen. ➤ Ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- & Gefahrenquellen sicherstellen. ➤ Maßnahmenbedarf pro Revier: Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha mit mind. 600 qm Strauchfläche sowie mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Mindestbreite bei linearer Ausprägung (Hecke, Gehölzstreifen) 6 m: Bei linearer Ausprägung Mindestlänge 200 m. ➤ Innerhalb der Flächen keine Mahd von Stauden (z. B. Brennnesseln) innerhalb der Brutzeit, da diese (auch) potenzielle Brutstandorte darstellen. ➤ Wirksamkeit innerhalb von 5-10 Jahren. ➤ Vorhabenbedingt benötigter Flächenbedarf pro Revier: 200m x 6m Hecke = 0,12 ha Strauchbestand in 1 ha Maßnahmenfläche. Zum Ausgleich der 3 Reviere: 0,36 ha Strauchbestand in 3 ha Maßnahmenfläche.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Qualitative und quantitative Anforderungen an funktionserhaltende Maßnahmen
<p>Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i> Status: B Anzahl: 1 Revier RL D: * RL NW: * Schutz: §§</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Habitat: Turmfalken bauen ihre Nester nicht selbst, sondern nutzen Nischen z. B. an hohen Felsen, an Gebäuden (vielfach auch Nistkästen) oder Nester anderer Arten. V. a. bei Gebäudebrütern kann eine hohe Nistplatztreue auftreten. ➤ Ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- & Gefahrenquellen sicherstellen. ➤ Maßnahmenbedarf pro Revier: Bei Verlust des Brutplatzes und gleichzeitigem Mangel an vorhandenen Brutstätten wird durch das Anbringen von artspezifischen Nisthilfen das Angebot an störungsarmen Fortpflanzungsstätten erhöht. Nisthilfen für den Turmfalke können auch von anderen Arten (z. B. Dohle; Schleiereule bei Innenkästen) angenommen werden. Um dieser Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind pro Paar mind. 3 Kästen anzubringen. ➤ Mindesthöhe 6 m an Gebäuden (in städtischen Bereichen) oder E-Masten / Baumreihen / Baumgruppen (in der Kulturlandschaft, falls keine geeigneten Gebäude vorhanden sind); keine Kästen in Waldrandnähe; Exposition Ost bis Nord; Einlage aus Sägespäne. ➤ Wirksamkeit: Die Nisthilfen sind ab der nächsten Brutperiode wirksam. Um den Falken eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen die Kästen mit einer Vorlaufzeit von > 1 Jahr aufgehängt werden. ➤ Vorhabenbedingt benötigter Bedarf: 3 Turmfalkenkästen.
<p>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> Status: Q Anzahl: 1 Quartier RL D: * RL NW: * Schutz: §§, IV</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Habitat: Wochenstubenquartiere und Paarungsquartiere sind Spalten an und in Gebäuden (Gebäudeteile; engere Quartierstruktur) und das ungestörte Umfeld. Paarungsquartiere von Männchen stellen ggf. auch Kästen dar. Winterquartiere liegen oberirdisch in sehr engen Spalten in oder an Gebäuden (bedingt frostfrei), gelegentlich in trockenen unterirdischen Hohlräumen (dann des Öfteren individuenreiche Quartiere mit mehreren hundert Tieren), räumlich getrennt von den Sommerlebensräumen. ➤ Ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- & Gefahrenquellen sicherstellen. ➤ Durch die Anlage von Spalten / Hohlräumen als Hangplätze in störungsarmer Umgebung sollen Quartierverluste kompensiert werden. Durch die Maßnahme werden Hangplätze für Fledermäuse entweder durch die Schaffung von Hohlräumen entwickelt oder der Zugang zu bestehenden Hohlräumen geschaffen. Entwicklung von neuen Quartierstrukturen durch <ul style="list-style-type: none"> - Anbringung von Verschalungen, Flachkästen, Fassadenkästen; - Anlage von spaltenreichen Strukturen an Wänden / Mauern / Löchern in Hohlblockwänden. ➤ Maßnahme sollte sich 1:1 an der verloren gehenden Struktur orientieren (Exposition der Maßnahme, Besonnung, klimatische Gegebenheiten der Neuschaffung etc.). Es sollte möglichst das Quartierpotenzial in direkter Umgebung zu verloren gehenden Strukturen geprüft werden und wenn möglich auch optimiert werden. Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden. Anlage möglichst in den strukturreichen Lagen der Ortschaften (z.B. alte Dorfkern oder alte Hofgebäude). Nähe zu (alten) Baumgruppen und / oder Gewässern. Anbindung an sonstige Leitstrukturen. Vermeidung von Kollisionsgefahren (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe zu Straßen / in Ausrichtung auf eine Straße). Werden Fledermauskästen (s.u.) aufgehängt, sollen diese Gruppen von 5-10 Kästen bilden. ➤ Als Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus werden nach Erfahrungswerten folgende Kastentypen angenommen: Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, 2FN; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeld: Typ FLH - Bayerischer Giebelkasten) und Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeld. Lt. Herstellerangaben Einbausteine verschiedener Bauart (Kastentypen, die in die Wände integriert werden oder auf Wände aufgeschraubt werden), bspw. Fledermauseinbausteine der Firmen Hasselfeld, Schwegler und Strobel. ➤ Maßnahmenbedarf pro Quartier: Pro zu ersetzendem Quartier werden mindestens fünf neue Quartierangebote in räumlicher Nähe zueinander geschaffen. ➤ Wirksamkeit: Wirksam innerhalb von im Allgemeinen 2 Jahren (1-5 Jahre). ➤ Vorhabenbedingt benötigter Bedarf: 1 bis 2 Quartierstandorte mit jeweils mindestens 5 Fledermauskästen (= 10 Kästen).

Aus dem in **Tabelle 2** dargestellten Maßnahmenbedarf für Bluthänfling, Nachtigall, Turmfalke und Zwergfledermaus leiten sich die funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen ab, die vor der Umsetzung des Bebauungsplans durchzuführen sind. Diese **CEF-Maßnahmen** sowie die dafür notwendigen **Maßnahmenflächen** werden im Folgenden beschrieben:

- Funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme CEF1 (bau-, anlage- und betriebsbedingt) – Pflanzung von Strauchbeständen und Gebüsch mit vorgelagerten Staudenfluren in Ackerbrachen: Aufgrund der Inanspruchnahme von 8 Revieren des Bluthänflings und 3 Revieren der Nachtigall besteht ein Maßnahmenbedarf auf einer Fläche von mind. ca. 3 ha. Die Fläche soll als Nahrungsraum des Bluthänflings als Ackerbrache angelegt und gepflegt werden. Um der Art in ausreichendem Umfang Brutmöglichkeit bereitzustellen, erfolgen Pflanzungen dichter Strauch- und Gebüschbestände. Der Umfang dieser Pflanzungen richtet sich nach dem Flächenbedarf der Nachtigall, so dass entsprechende Pflanzungen auf einer Fläche von mindestens 0,36 ha notwendig werden. Dabei sind einzelne Bäume (Überhälter) zu integrieren, um die Beschaffenheit des Brutplatzes für die Nachtigall zu gewährleisten. Als Brutplatz und Nahrungsraum der Nachtigall werden im Saum der Pflanzungen zudem Staudenfluren angelegt.

Zur Reduzierung der Vorlaufzeit könnten flächig verbuschte Flächen als Maßnahmenflächen präferiert werden, die durch eine entsprechende Gestaltung (Auflichten) die erforderliche Biotopstruktur erhalten können.

Um die Funktion der Ackerbrache als Nahrungsraum für den Bluthänfling zu gewährleisten, ist im Turnus von mindestens 2 Jahren ein Umbruch der Offenflächen (nicht der Pflanzungen und Staudenfluren) notwendig. Dieser sollte außerhalb der Brutzeit erfolgen (im Winterhalbjahr). Es ist zu empfehlen, die Fläche nicht vollständig umzubrechen, sondern jeweils einen Teil zu erhalten, auf dem die Tiere dann weiterhin nach Nahrung suchen können, bis sich auf der umgebrochenen Fläche wieder Vegetation entwickelt hat. Um eine dauerhafte Funktion der Fläche als Ausgleichsraum zu gewährleisten, sollte die Lebensraumeignung alljährlich vor Beginn der Brutzeit durch eine fachkundige Person überprüft werden.

Lage der Ausgleichsfläche: Die Maßnahmen für Bluthänfling und Nachtigall werden in der Gemarkung Stotzheim, Flur 20, Flurstücke 54 sowie in der Gemarkung Billig, Flur 22, Flurstück 19 durchgeführt. Die Größe der Maßnahmenflächen beträgt dort etwa 3,27 ha und ist somit als ausreichend anzusehen, um den Lebensraum der im Plangebiet betroffenen Individuen von Bluthänfling und Nachtigall kompensieren zu können. Die Maßnahmenflächen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis

Euskirchen abgestimmt. Die Gestaltung der Flächen erfolgt auf Grundlage der Planung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.

- Funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme CEF2 (baubedingt) – Installation von Nisthilfen für den Turmfalke: Aufgrund der Inanspruchnahme eines Brutplatzes des Turmfalken besteht für ihn ein Maßnahmenbedarf. Es sind mindestens 3 artspezifische Nisthilfen in ausreichender Höhe an Gebäuden oder Bäumen oder auf höheren Masten anzubringen.

Lage der Ausgleichsfläche: Der Turmfalke verliert im Plangebiet nicht nur einen Brutplatz, sondern in Form der Brachflächen auch Nahrungsraum. Zur Nahrungssuche kann er aber von den Ackerbrachen profitieren, die im Rahmen von Maßnahme CEF1 angelegt werden. Die Installation von Nisthilfen sollte deshalb auch an Gebäuden, Freileitungsmasten oder an Bäumen in Nähe der Maßnahmenfläche CEF1 erfolgen. Es ist vorgesehen, dort 3 künstliche Nisthilfen zu installieren.

- Funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme CEF3 (baubedingt) – Installation künstlicher Fledermausquartiere für die Zwergfledermaus: Aufgrund der Inanspruchnahme eines Quartiers der Zwergfledermaus besteht für sie ein Maßnahmenbedarf. Es werden 1-2 Quartiergruppen mit jeweils 5 Fledermauskästen in ausreichender Höhe an Gebäuden installiert.

Lage der Ausgleichsflächen: Die Maßnahmen für die Zwergfledermaus können am Gebäudebestand des östlichen Plangebietes durchgeführt werden, wo dieser größtenteils erhalten bzw. umgebaut wird. Sollte die Installation von Fledermauskästen hier nicht möglich sein, müsste diese im näheren Umfeld des Plangebietes an geeigneten Gebäuden erfolgen.

6.2 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die nachfolgende Aufstellung betrifft alle Artengruppen und Einzelarten, die im Untersuchungsraum (vgl. Kapitel 4.3) nachgewiesen wurden und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich alle die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Arten werden nach taxonomischen Gruppen getrennt beschrieben, wobei „planungsrelevante“ Arten nach KIEL (2005) und MKULNV (2015) einzeln (Art für Art) abgehandelt werden. Nicht-planungsrelevante Arten (dies sind im vorliegenden Fall die nicht gefährdeten Vogelarten) werden, soweit möglich, zu Gruppen

zusammengefasst, soweit die Lebensraumansprüche dies zulassen (Bildung ökologischer Gilden). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 2.2 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der dort ebenfalls beschriebenen Datengrundlagen.

6.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.2.1.1 Nicht betroffene Arten

Neben der Zwergfledermaus, die durch den Verlust eines Quartiers potenziell betroffen ist (vgl. Kap. 6.2.1.2), konnte als einzige weitere Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie die **Zauneidechse** festgestellt werden. Aus den folgenden Gründen treten für sie keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für die Zauneidechse nicht ein. Da die Art im Plangebiet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzt, sondern nur sporadisch bei Wanderbewegungen auftritt, besteht weder durch die Flächeninanspruchnahme noch durch den Baustellenverkehr eine signifikant erhöhte Gefahr, dass Individuen beschädigt bzw. gefährdet werden. Dabei sind auch die Gefahren zu berücksichtigen, die bereits jetzt auf dem Pützbergring in Nähe des einzigen Fundpunktes durch den Fahrzeugverkehr bestehen.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die Zauneidechse ebenfalls ausgeschlossen, da das Plangebiet keinen regelmäßig genutzten Teillebensraum der Art darstellt und deshalb Auswirkungen auf die lokalen Populationen ausgeschlossen werden können. Die Umsetzung des Bebauungsplans führt somit nicht zu erheblichen Störungen der Zauneidechse.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten ebenfalls nicht ein. Die Zauneidechse besitzt im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beeinträchtigt oder zerstört werden könnten. Zudem stellt das Plangebiet keinen essentiellen Nahrungsraum oder ein sonstiges bedeutendes Teilhabitat dar. Für die Zauneidechse tritt deshalb auch kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Tabelle 3 fasst die Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Zauneidechse zusammen.

Tabelle 3: Durch das Vorhaben artenschutzrechtlich nicht betroffene potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Reptilienarten. **Status** im Untersuchungsraum: R = Reproduktion im Plangebiet, s = Sporadisch auftretende Art. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach KÜHNEL et al. (2009), **RL NW** bzw. **RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach SCHLÜPMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, G = Gefährdungssituation unbekannt, k.A. = keine Angabe.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	s	V	2	3	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Die Zauneidechse besitzt im Plangebiet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sondern tritt nur sporadisch bei Wanderbewegungen. Deshalb besteht weder durch die Flächeninanspruchnahme noch durch den Baustellenverkehr eine signifikant erhöhte Gefahr, dass Individuen beschädigt bzw. gefährdet werden. Dabei sind auch die Gefahren zu berücksichtigen, die bereits jetzt auf dem Pützbergring in Nähe des einzigen Fundpunktes durch den Fahrzeugverkehr bestehen. Die Umsetzung des Bebauungsplans führt somit nicht zu einer Verletzung oder Tötung der Art.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Das Plangebiet stellt keinen regelmäßig genutzten Teillebensraum der Art dar, weshalb Auswirkungen auf die lokalen Populationen ausgeschlossen werden können. Die Umsetzung des Bebauungsplans führt somit nicht zu erheblichen Störungen der Zauneidechse.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Die Zauneidechse besitzt im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beeinträchtigt oder zerstört werden könnten. Zudem stellt das Plangebiet keinen essentiellen Nahrungsraum oder ein sonstiges bedeutendes Teilhabitat dar. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art.</p>

6.2.1.2 Art-für-Art-Protokolle potenziell betroffener Fledermausarten

Die potenzielle Betroffenheit der Zwergfledermaus wird im Folgenden detailliert in Form eines Art-für-Art-Protokolls abgehandelt, da eine Betroffenheit aufgrund der Nutzung eines Quartiers im Plangebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Grundlage für die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind sowohl die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne als auch die dargestellten funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Angaben zur Biologie:			
Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt (SPEAKMAN et al. 1991, SIMON et al. 2004). Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder (VIERHAUS 1984, EICHSTÄDT 1992). Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Fledermausart und kommt flächendeckend vor. Dies gilt ebenso für Nordrhein-Westfalen und die Niederrheinische Bucht (MKULNV 2015). Die Art gilt bundes- und landesweit nicht als gefährdet (MEINIG et al. 2009, 2011).			
Vorkommen und Verbreitung:			
Einzige Fledermausart im Plangebiet und seinem näheren Umfeld. Nachweise gelangen mittels Detektor und Horchboxen. Mehrere Tiere konnten an der westlichen der beiden im nördlichen Plangebiet liegenden großen Hallen mehrfach beobachtet werden, weshalb davon auszugehen ist, dass die Zwergfledermaus hier ein lokales Quartier eines Wochenstubenquartiers (Quartierverbund) besitzt.			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
■		FFH-Anhang IV – Art	Rote Liste-Status
		europäische Vogelart	Deutschland * Nordrhein-Westfalen *
			Messtischblatt 5306
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
■	grün	günstig	A günstig / hervorragend
	gelb	ungünstig / unzureichend	B günstig / gut
	rot	ungünstig / schlecht	C ungünstig / mittel - schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Ohne entsprechende Maßnahmen ist damit zu rechnen, dass ein Quartier im Wochenstubenverbund vorhabenbedingt beeinträchtigt oder zerstört wird. Dadurch könnten wiederum Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen und Tiere verletzt oder getötet werden. Entsprechend könnten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.			

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:	
Vermeidungsmaßnahme V3 Kontrolle von Gebäuden auf Fledermausbesatz und Gebäudebruten vor Abbruch	
Um eine Tötung von Individuen der Art während des Abbruchs zu verhindern, sind unmittelbar vor dem Abbruch der Gebäude des Plangebietes Ein-/Ausflugkontrollen durchzuführen. Nur, wenn im Rahmen dieser Kontrollen nachgewiesen wird, dass im abzubrechenden Gebäude derzeit keine Quartiere genutzt werden, kann dieses zum Abbruch freigegeben werden. Sollte der Abbruch von Gebäuden innerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchgeführt werden, also zwischen dem 1. März und dem 30. September, müssten die Gebäude zudem auf Brutvorkommen von Gebäudebrütern überprüft werden.	
Funktionserhaltende Maßnahmen:	
Maßnahme CEF3: Installation künstlicher Fledermausquartiere für die Zwergfledermaus	
Aufgrund der Inanspruchnahme eines Quartiers der Zwergfledermaus besteht für sie ein Maßnahmenbedarf. Es werden 1 bis 2 Quartiergruppen mit jeweils 5 Fledermauskästen in ausreichender Höhe an Gebäuden installiert.	
Lage der Ausgleichsfläche: Im östlichen Teil des Plangebietes oder an geeigneten Gebäuden in seinem näheren Umfeld.	
Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:	
Die Lebensraumsprüche der Zwergfledermaus sind bekannt. Prognoseunsicherheiten bestehen nicht. Maßnahmen des Risikomanagements sind für die Art nicht durchzuführen.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):	
Die Art besitzt innerhalb des Vorhabenbereichs vermutlich ein Quartier im Wochenstubenverbund, so dass eine Tötung oder Verletzung bei deren Inanspruchnahme zu vermeiden ist. Da das Quartier vorhabenbedingt nicht erhalten werden kann, muss im Rahmen von Maßnahme V3 eine Kontrolle auf ihren aktuellen Besatz vor dem Umbau oder der Sanierung erfolgen. Durch die Maßnahme kann eine unmittelbare Gefährdung verhindert werden oder die Tötungsgefahr soweit gesenkt werden, dass die Tötungsgefahr nicht signifikant steigt. Auch Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen sind vorhabenbedingt nicht abzusehen, so dass i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. eintritt.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):	
Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da die Zwergfledermaus eine wenig lichtempfindliche Fledermausart ist und bzgl. der Entfernung von Gehölzstrukturen sind auch keine Auswirkungen auf Flugwege zu befürchten sind, da die Art sich nur wenig an Leitlinien orientiert (vgl. BRINKMANN et al. 2012).	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Es ist davon auszugehen, dass ein Quartier im Wochenstubenverbund (Fortpflanzungsstätte) der Art vorhabenbedingt in Anspruch genommen wird. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist deshalb nicht von vornherein auszuschließen.	
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:	
Die Funktion des Quartiers wird im Rahmen von Maßnahme CEF3 ausgeglichen werden. Da es möglich ist, den Ersatz von Quartieren im Aktionsraum der betroffenen Individuen durchzuführen, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.		

6.2.2 Europäische Vogelarten

6.2.2.1 Vogelarten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen wird

Die in der nachfolgenden **Tabelle 4** aufgelisteten nachgewiesenen Vogelarten treten entweder im Untersuchungsraum als Gastvögel auf, wobei es sich um Nahrungsgäste, Durchzügler, Überflieger oder eine Kombination dieser Einstufungen handelt, oder es handelt sich um Arten, die zwar im Untersuchungsraum, nicht aber im Plangebiet brüten und für die auch keine anderweitigen Betroffenheiten, etwa durch die Verdrängung infolge von den entstehenden Vertikalstrukturen, zu befürchten sind. Für diese Arten lassen sich Betroffenheiten durch das Vorhaben ausschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten nicht auf den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen brüten, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört bzw. gefährdet werden. Sonstige betriebsbedingte Gefährdungen sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen, da der bau- und betriebsbedingte Straßenverkehr im Plangebiet nicht mit Geschwindigkeiten stattfinden wird, die zu Verkehrsopfern bei Vögeln führen könnten und da eine Kollision als Glasflächen aufgrund von Maßnahme V5 ausgeschlossen wird.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die nachfolgend zusammengefassten Arten ebenfalls ausgeschlossen, da sie an Brutstandorten nicht von dauerhaften baubedingten Störungen betroffen sind und betriebsbedingte Störungen nicht erheblich über das bestehende Maß an Störwirkungen hinausgehen. Zudem entstehen keine für lokale Vorkommen relevanten Störungen in Teilhabitaten (z.B. essentiellen Nahrungsräumen). Für die nachfolgend ausgeführten Arten wird zudem eine Ver-

drängung infolge von indirekt wirkenden Störwirkungen, etwa durch die entstehenden Vertikalstrukturen im Plangebiet, ausgeschlossen.

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnten allenfalls für Gastvogelarten eintreten, die bestimmte Flächen im Untersuchungsraum regelmäßig (traditionell) zur Rast oder Überwinterung aufsuchen. Für Gastvögel, die keine Bindung an bestimmte Lebensräume bzw. Strukturen im Untersuchungsraum aufweisen, sind demgegenüber artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von vorneherein nicht zu erwarten, da im Fall einer Beeinträchtigung Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Brutvögel, die nicht im Plangebiet brüten, sondern nur im Umfeld und für die auch keine sonstigen unmittelbaren Störwirkungen, etwa durch das Unterschreiten von Fluchtdistanzen zu befürchten sind, verlieren aufgrund von Verminderungsmaßnahme V2 vorhabenbedingt ebenfalls keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und es ist auch nicht zu befürchten, dass sie ihre derzeitigen Brutplätze durch sonstige anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen aufgeben werden.

Tabelle 4 fasst die Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der im Folgenden aufgeführten Vogelarten zusammen.

Tabelle 4: Durch die Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtlich nicht betroffene im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvogel im Plangebiet, (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW** bzw. **RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind **fett** hervorgehoben.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	D	3	2	2	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V5) zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein bedeutendes Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Durchzügler. Der Untersuchungsraum stellt kein bedeutendes Rasthabitat dar. Es kommt nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V5) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>	Ü			k.A.	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Überflieger auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten (vgl. Maßnahme V5). Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein Rast- oder Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein Rast- oder Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	NG				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V5) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Elster <i>Pica pica</i>	NG				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V5) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	(B)		2	1	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel im Bereich der Gleisanlagen im nordwestlichen Untersuchungsraum. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V5) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind aufgrund der akustischen und optischen Vorbelastungen sowie der nur mäßig hohen Fluchtdistanz auszuschließen. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte.</p>
Grünling <i>Chloris chloris</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gehölzstrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V5) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V5) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Haubenmeise <i>Lophophanes cristatus</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel im nordwestlichen Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V5) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	(B)	V	V	V	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Brutvogel in Gebäudestrukturen des Untersuchungsraums. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit i.V.m. Maßnahme V2 ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V5) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Plangebiet. Es kommt in Verbindung mit Maßnahme V2 nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Heringsmöwe <i>Larus fuscus</i>	Ü				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Überflieger auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden zu erwarten (vgl. Maßnahme V5). Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein Rast- oder Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein Rast- oder Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	NG				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V5) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG			V	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V5) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V5) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	(B)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V5) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	(B)	3	3	2	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V5) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	3	3	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als Nahrungsgast auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V5) zu erwarten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der ungefährdeten Art, da der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum stellt auch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Es kommt deshalb nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	D		V	3	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich einmalig als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V5) zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein bedeutendes Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Durchzügler. Der Untersuchungsraum stellt kein bedeutendes Rasthabitat dar. Es kommt nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	D		V	V	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Lediglich als seltener Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V5) zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein bedeutendes Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Durchzügler. Der Untersuchungsraum stellt kein bedeutendes Rasthabitat dar. Es kommt nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Wiesenieper <i>Anthus pratensis</i>	D	2	2 S	1	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung</u>: Regelmäßig als Durchzügler auftretend. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch Kollisionen mit dem bau- oder betriebsbedingten Verkehr sowie mit Glaselementen an Gebäuden (vgl. Maßnahme V5) zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung</u>: Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation der Art, da der Untersuchungsraum kein bedeutendes Rasthabitat darstellt. Erhebliche Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u>: Regelmäßiger Durchzügler. Der Untersuchungsraum stellt kein bedeutendes Rasthabitat dar. Es kommt nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>

6.2.2.2 Art-für-Art-Protokolle potenziell betroffener Vogelarten

Nachfolgend werden alle Vogelarten abgehandelt, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann oder zumindest einer näheren Betrachtung bedarf, da sie innerhalb des Plangebietes als Brutvögel festgestellt wurden und deshalb Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen für sie unerlässlich sind, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu vermeiden. Dabei werden nicht planungsrelevante Arten nach KIEL (2005), soweit möglich, zu Gruppen zusammengefasst.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten															
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)													
<p>Angaben zur Biologie:</p> <p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen (BAUER et al. 2005b, MKULNV 2015).</p> <p>Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor (MKULNV 2015). Der Bluthänfling ist in der Roten Liste für NRW wie auch die Bundesrepublik als gefährdet eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2015, 2016).</p>															
<p>Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum:</p> <p>Der Bluthänfling ist im Plangebiet Brutvogel mit 8 Revierzentren. Das Plangebiet stellt zudem den überwiegend genutzten Nahrungsraum dar.</p>															
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art															
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: 3</p> <p>Nordrhein-Westfalen: 3</p>	<p>Messtischblatt</p> <table border="1"> <tr> <td>5306</td> </tr> </table>	5306							
	FFH-Anhang IV – Art														
■	europäische Vogelart														
5306															
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <p>unbekannt</p> <table border="1"> <tr> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <table border="1"> <tr> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht
grün	günstig														
gelb	ungünstig / unzureichend														
rot	ungünstig / schlecht														
A	günstig / hervorragend														
B	günstig / gut														
C	ungünstig / mittel - schlecht														
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art															
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)															
<p>Der Bluthänfling wurde innerhalb des Plangebietes als Brutvogel mit 8 Revieren nachgewiesen. Diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unmittelbar zerstört. Zudem wird der essentielle Nahrungsraum der im Plangebiet brütenden Individuen zerstört. Sollten Vegetationsstrukturen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden, könnte es zur Zerstörung von Gelegen oder zur Tötung von Jungtieren kommen. Falls Individuen das Plangebiet noch als Nahrungsraum nutzen sollten (z.B. während der Bauzeit), könnten sie zudem durch mögliche Kollisionen an Glasfassaden getötet werden. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen.</p>															

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:**

Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt) – Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten: Maßnahmen zur Beseitigung von Krautflur, Stauden und Gehölzen sowie des Oberbodens sollten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch wird der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden.

Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt) – Alternativ Vergrämung und Kontrollen: Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden müssen, sind vor Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Vergrämung) und es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Verminderungsmaßnahme V2 (baubedingt) – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen: Die Flächeninanspruchnahmen ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet hinausgeht, soweit wie möglich vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen und Saumstrukturen.

Verminderungsmaßnahme V5 (anlage-/betriebsbedingt) – Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden: Sollten großflächige Glaselemente im Bereich der Fassaden verbaut werden, könnte die Gefahr einer Tötung von Tieren durch Vogelschlag signifikant steigen. Deshalb ist der Einsatz von Glaselementen und die davon ausgehende Gefahr für Vögel durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) zu überprüfen, wenn eine konkrete Planung für die Fassadengestaltung der Gebäude vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z.B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus spiegeln-der Gläser, wären entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas zu entschärfen.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme CEF1 (bau-, anlage- und betriebsbedingt) – Pflanzung von Strauchbeständen und Gebüsch mit vorgelagerten Staudenfluren in Ackerbrachen: Aufgrund der Inanspruchnahme von 8 Revieren des Bluthänflings und 3 Revieren der Nachtigall besteht ein Maßnahmenbedarf auf einer Fläche von mindestens 3 ha. Die Fläche soll als Nahrungsraum des Bluthänflings als Ackerbrache angelegt und gepflegt werden. Um der Art in ausreichendem Umfang Brutmöglichkeit bereitzustellen, erfolgen Pflanzungen dichter Strauch- und Gebüschbestände. Der Umfang dieser Pflanzungen richtet sich nach dem Flächenbedarf der Nachtigall, so dass entsprechende Pflanzungen auf einer Fläche von mindestens 0,36 ha notwendig werden. Dabei sind einzelne Bäume (Überhälter) zu integrieren, um die Beschaffenheit des Brutplatzes für die Nachtigall zu gewährleisten. Als Brutplatz und Nahrungsraum der Nachtigall werden im Saum der Pflanzungen zudem Staudenfluren angelegt.

Zur Reduzierung der Vorlaufzeit könnten flächig verbuschte Flächen als Maßnahmenflächen präferiert werden, die durch eine entsprechende Gestaltung (Auflichten) die erforderliche Biotopstruktur erhalten können.

Um die Funktion der Ackerbrache als Nahrungsraum für den Bluthänfling zu gewährleisten, ist im Turnus von mindestens 2 Jahren ein Umbruch der Offenflächen (nicht der Pflanzungen und Staudenfluren) notwendig. Dieser sollte außerhalb der Brutzeit erfolgen (im Winterhalbjahr). Es ist zu empfehlen, die Fläche nicht vollständig umzubereiten, sondern jeweils einen Teil zu erhalten, auf dem die Tiere dann weiterhin nach Nahrung suchen können, bis sich auf der umgebrochenen Fläche wieder Vegetation entwickelt hat. Um eine dauerhafte Funktion der Fläche als Ausgleichsraum zu gewährleisten, sollte die Lebensraumeignung alljährlich vor Beginn der Brutzeit durch eine fachkundige Person überprüft werden.

Lage der Ausgleichsfläche: Gemarkung Stotzheim, Flur 20, Flurstücke 54 sowie Gemarkung Billig, Flur 22, Flurstück 19.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet (Maßnahme V1a). Da aber aus Gründen des Baufortschritts davon auszugehen ist, dass die Inanspruchnahme von Gehölzen, Krautflur und Stauden auch in Sommer und Frühjahr und somit auch innerhalb der Brutzeit notwendig wird, sind eine vorherige Kontrolle der Vegetationsbestände und Vergrämnungsmaßnahmen vorgesehen, um eine unmittelbare Gefährdung zu verhindern und die Wahrscheinlichkeit einer Brutansiedlung im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld erheblich zu verringern (Maßnahme V1b). Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V5 verhindert. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1a und V1b also ausgeschlossen werden.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Im Umfeld des Plangebietes brüten keine weiteren Individuen der Art. Die Brutplätze des Bluthänflings sind unmittelbar von der Umsetzung des Bebauungsplans betroffen. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert potenzielle Störungen von Individuen. Deshalb wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Der Bluthänfling verliert 8 Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Inanspruchnahme seiner Brutplätze und den Verlust essentieller Nahrungsräume.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Für den Bluthänfling werden funktionserhaltende Maßnahmen notwendig, die im Rahmen der Maßnahme CEF1 umgesetzt werden. Die geplante Ausgleichsmaßnahme erfüllt bzgl. ihrer Art sowie der Lage und Größe der Maßnahmenfläche die Anforderungen für die 8 betroffenen Brutpaare der Art. Da die Maßnahmenfläche für die betroffenen Individuen erreichbar ist und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in die Maßnahmenfläche verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)																			
<p>Angaben zur Biologie:</p> <p>Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig (BAUER et al. 2005b).</p> <p>In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. Sie gilt dennoch landesweit als gefährdet, in der Bundesrepublik dagegen als ungefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015, 2016).</p>																					
<p>Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum:</p> <p>Die Nachtigall ist im Plangebiet Brutvogel mit 3 Revierzentren. Das Plangebiet stellt zudem den Nahrungsraum dar.</p>																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">5306</div>														
	FFH-Anhang IV – Art																				
■	europäische Vogelart																				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen unbekannt <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
<p>Die Nachtigall wurde innerhalb des Plangebietes als Brutvogel mit 3 Revieren nachgewiesen. Diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unmittelbar zerstört. Zudem wird der essentielle Nahrungsraum der im Plangebiet brütenden Individuen zerstört. Sollten Vegetationsstrukturen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden, könnte es zur Zerstörung von Gelegen oder zur Tötung von Jungtieren kommen. Falls Individuen das Plangebiet noch als Nahrungsraum nutzen sollten (z.B. während der Bauzeit), könnten sie zudem durch mögliche Kollisionen an Glasfassaden getötet werden. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen.</p>																					

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:**

Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt) – Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten: Maßnahmen zur Beseitigung von Krautflur, Stauden und Gehölzen sowie des Oberbodens sollten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch wird der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden.

Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt) – Alternativ Vergrämung und Kontrollen: Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden müssen, sind vor Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Vergrämung) und es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Verminderungsmaßnahme V2 (baubedingt) – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen: Die Flächeninanspruchnahmen ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet hinausgeht, soweit wie möglich vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen und Saumstrukturen.

Verminderungsmaßnahme V5 (anlage-/betriebsbedingt) – Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden: Sollten großflächige Glaselemente im Bereich der Fassaden verbaut werden, könnte die Gefahr einer Tötung von Tieren durch Vogelschlag signifikant steigen. Deshalb ist der Einsatz von Glaselementen und die davon ausgehende Gefahr für Vögel durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) zu überprüfen, wenn eine konkrete Planung für die Fassadengestaltung der Gebäude vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z.B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus spiegelder Gläser, wären entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas zu entschärfen.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme CEF1 (bau-, anlage- und betriebsbedingt) – Pflanzung von Strauchbeständen und Gebüsch mit vorgelagerten Staudenfluren in Ackerbrachen: Aufgrund der Inanspruchnahme von 8 Revieren des Bluthänflings und 3 Revieren der Nachtigall besteht ein Maßnahmenbedarf auf einer Fläche von mindestens 3 ha. Die Fläche soll als Nahrungsraum des Bluthänflings als Ackerbrache angelegt und gepflegt werden. Um der Art in ausreichendem Umfang Brutmöglichkeit bereitzustellen, erfolgen Pflanzungen dichter Strauch- und Gebüschbestände. Der Umfang dieser Pflanzungen richtet sich nach dem Flächenbedarf der Nachtigall, so dass entsprechende Pflanzungen auf einer Fläche von mindestens 0,36 ha notwendig werden. Dabei sind einzelne Bäume (Überhälter) zu integrieren, um die Beschaffenheit des Brutplatzes für die Nachtigall zu gewährleisten. Als Brutplatz und Nahrungsraum der Nachtigall werden im Saum der Pflanzungen zudem Staudenfluren angelegt.

Zur Reduzierung der Vorlaufzeit könnten flächig verbuschte Flächen als Maßnahmenflächen präferiert werden, die durch eine entsprechende Gestaltung (Auflichten) die erforderliche Biotopstruktur erhalten können.

Um die Funktion der Ackerbrache als Nahrungsraum für den Bluthänfling zu gewährleisten, ist im Turnus von mindestens 2 Jahren ein Umbruch der Offenflächen (nicht der Pflanzungen und Staudenfluren) notwendig. Dieser sollte außerhalb der Brutzeit erfolgen (im Winterhalbjahr). Es ist zu empfehlen, die Fläche nicht vollständig umzubrechen, sondern jeweils einen Teil zu erhalten, auf dem die Tiere dann weiterhin nach Nahrung suchen können, bis sich auf der umgebrochenen Fläche wieder Vegetation entwickelt hat. Um eine dauerhafte Funktion der Fläche als Ausgleichsraum zu gewährleisten, sollte die Lebensraumeignung alljährlich vor Beginn der Brutzeit durch eine fachkundige Person überprüft werden.

Lage der Ausgleichsfläche: Gemarkung Stotzheim, Flur 20, Flurstücke 54 sowie Gemarkung Billig, Flur 22, Flurstück 19.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet (Maßnahme V1a). Da aber aus Gründen des Baufortschritts davon auszugehen ist, dass die Inanspruchnahme von Gehölzen, Krautflur und Stauden auch in Sommer und Frühjahr und somit auch innerhalb der Brutzeit notwendig wird, sind eine vorherige Kontrolle der Vegetationsbestände und Vergrümnungsmaßnahmen vorgesehen, um eine unmittelbare Gefährdung zu verhindern und die Wahrscheinlichkeit einer Brutansiedlung im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld erheblich zu verringern (Maßnahme V1b). Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V5 verhindert. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1a und V1b also ausgeschlossen werden.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Im Umfeld des Plangebietes brüten keine weiteren Individuen der Art. Die Brutplätze der Nachtigall sind unmittelbar von der Umsetzung des Bebauungsplans betroffen. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert potenzielle Störungen von Individuen. Deshalb wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Die Nachtigall verliert 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Inanspruchnahme ihrer Brutplätze und den Verlust essentieller Nahrungsräume.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Für die Nachtigall werden funktionserhaltende Maßnahmen notwendig, die im Rahmen der Maßnahme CEF1 umgesetzt werden. Die geplante Ausgleichsmaßnahme erfüllt bzgl. ihrer Art sowie der Lage und Größe der Maßnahmenfläche die Anforderungen für die 3 betroffenen Brutpaare der Art. Da die Maßnahmenfläche für die betroffenen Individuen erreichbar ist und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in die Maßnahmenfläche verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																		
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)																
Angaben zur Biologie:																		
<p>Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge (BAUER et al. 2005a, MKULNV 2015).</p> <p>Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. In der aktuellen Roten Liste für Deutschland ist er als ungefährdet eingestuft, in Nordrhein-Westfalen steht die Art auf der Vorwarnliste (GRÜNEBERG et al. 2015, 2016).</p>																		
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum:																		
Der Turmfalke ist im Plangebiet Brutvogel mit 1 Revierzentrum. Das Plangebiet stellt zudem einen wichtigen Nahrungsraum dar.																		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																		
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: V	Messtischblatt <table border="1"> <tr> <td>5306</td> </tr> </table>	5306										
	FFH-Anhang IV – Art																	
■	europäische Vogelart																	
5306																		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen unbekannt <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																
	gelb	ungünstig / unzureichend																
	rot	ungünstig / schlecht																
A	günstig / hervorragend																	
B	günstig / gut																	
C	ungünstig / mittel - schlecht																	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																		
Der Turmfalke wurde innerhalb des Plangebietes als Brutvogel mit 1 Revierzentrum nachgewiesen. Diese Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird unmittelbar zerstört. Zudem wird ein bedeutender Nahrungsraum der im Plangebiet brütenden Individuen zerstört. Sollten Gebäudestrukturen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden, könnte es zur Zerstörung von Gelegen oder zur Tötung von Jungtieren kommen. Falls Individuen das Plangebiet noch als Nahrungsraum nutzen sollten (z.B. während der Bauzeit), könnten sie zudem durch mögliche Kollisionen an Glasfassaden getötet werden. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen.																		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:																		
<u>Verminderungsmaßnahme V3 Kontrolle von Gebäuden auf Fledermausbesatz und Gebäudebruten vor Abbruch</u> Um eine Tötung von Individuen der Art während des Abbruchs zu verhindern, sind unmittelbar vor dem Abbruch der Gebäude des Plangebietes Ein-/Ausflugkontrollen durchzuführen. Nur, wenn im Rahmen dieser Kontrollen nachgewiesen wird, dass im abzubrechenden Gebäude derzeit keine Quartiere genutzt werden, kann dieses zum Abbruch freigegeben werden. Sollte der Abbruch von Gebäuden innerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchgeführt werden, also zwischen dem 1. März und dem 30. September, müssten die Gebäude zudem auf Brutvorkommen von Gebäudebrütern überprüft werden.																		
<u>Verminderungsmaßnahme V5 (anlage-/betriebsbedingt) – Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden:</u> Sollten großflächige Glaselemente im Bereich der Fassaden verbaut werden, könnte die Gefahr einer Tötung von Tieren durch Vogelschlag signifikant steigen. Deshalb ist der Einsatz von Glaselementen und die davon ausgehende Gefahr für Vögel durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) zu überprüfen, wenn eine konkrete Planung für die Fassadengestaltung der Gebäude vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z.B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus spiegellender Gläser, wären entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas zu entschärfen.																		
Funktionserhaltende Maßnahmen:																		
<u>Funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme CEF2 (baubedingt) – Installation von Nisthilfen für den Turmfalken:</u> Aufgrund der Inanspruchnahme eines Brutplatzes des Turmfalken besteht für ihn ein Maßnahmenbedarf. Es sind mindestens 3 art-spezifische Nisthilfen in ausreichender Höhe an Gebäuden oder Bäumen oder auf höheren Masten anzubringen.																		

<p>Der Turmfalke verliert im Plangebiet nicht nur einen Brutplatz, sondern in Form der Bachflächen auch Nahrungsraum. Zur Nahrungssuche kann er aber von den Ackerbrachen profitieren, die im Rahmen von Maßnahme CEF1 angelegt werden.</p> <p>Lage der Ausgleichsfläche: Die Installation von Nisthilfen sollte idealerweise an Gebäuden, Freileitungsmasten oder Bäumen in Nähe der Maßnahmenfläche CEF1 erfolgen. Es ist vorgesehen, 3 künstliche Nisthilfen zu installieren.</p> <p><u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:</u></p> <p>Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.</p>		
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):</p> <p>Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Inanspruchnahme von Gebäuden (potenzielle Brutplätze) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten oder nach vorheriger Kontrolle auf aktuelle Bruten stattfindet (Maßnahme V3). Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V5 verhindert. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 also ausgeschlossen werden.</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes brüten keine weiteren Individuen der Art. Der Brutplatz des Turmfalken ist unmittelbar von der Umsetzung des Bebauungsplans betroffen. Die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte überlagert potenzielle Störungen von Individuen. Deshalb wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen.</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Der Turmfalke verliert 1 Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Inanspruchnahme seines Brutplatzes und den Verlust von wichtigen Nahrungsräumen.</p>		
<p>§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:</p> <p>Für den Turmfalken werden funktionserhaltende Maßnahmen notwendig, die im Rahmen der Maßnahme CEF2 umgesetzt werden. Die geplante Ausgleichsmaßnahme erfüllt bzgl. ihrer Art sowie der Lage und Größe der Maßnahmenfläche die Anforderungen für das betroffenen Brutpaar der Art. Da die Maßnahmenfläche für die betroffenen Individuen erreichbar ist und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in die Maßnahmenfläche verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.</p>		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																		
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art																		
Gruppe der verbreiteten und ungefährdeten gebäudebrütenden Vogelarten																		
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Straßentaube (<i>Columba livia f. domesticus</i>).																		
Angaben zur Biologie:																		
Die hier zusammengefassten Arten dieser Gilde sind reine Gebäudebrüter (Bachstelze, Hausrotschwanz, Straßentaube) bzw. finden im Plangebiet nur Brutmöglichkeiten in Gebäuden (Kohlmeise). Bei den Arten handelt es sich landes- und bundesweit um verbreitete und nicht gefährdete Arten mit einem guten Erhaltungszustand (vgl. BAUER et al. 2005a, b, GRÜNEBERG et al. 2015, 2016).																		
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:																		
Bachstelze, Kohlmeise und Straßentaube wurden mit jeweils 2 Revierzentren im Plangebiet nachgewiesen, 3 Revierzentren des Hausrotschwanzes konnten festgestellt werden.																		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																		
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■		europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen * bzw. V	Messtischblatt <table border="1"> <tr> <td>5306</td> </tr> </table>		5306								
		FFH-Anhang IV – Art																
■		europäische Vogelart																
5306																		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																
	gelb	ungünstig / unzureichend																
	rot	ungünstig / schlecht																
A	günstig / hervorragend																	
B	günstig / gut																	
C	ungünstig / mittel - schlecht																	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																		
Die Arten wurden innerhalb des Plangebietes als Brutvögel nachgewiesen. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen. Sollten Gebäudestrukturen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden, könnte es zur Zerstörung von Gelegen oder zur Tötung von Jungtieren kommen. Falls Individuen das Plangebiet noch als Nahrungsraum nutzen sollten (z.B. während der Bauzeit), könnten sie zudem durch mögliche Kollisionen an Glasfassaden getötet werden. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen.																		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																		
<u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> <u>Verminderungsmaßnahme V3 Kontrolle von Gebäuden auf Fledermausbesatz und Gebäudebruten vor Abbruch</u> Um eine Tötung von Individuen der Art während des Abbruchs zu verhindern, sind unmittelbar vor dem Abbruch der Gebäude des Plangebietes Ein-/Ausflugkontrollen durchzuführen. Nur, wenn im Rahmen dieser Kontrollen nachgewiesen wird, dass im abzubrechenden Gebäude derzeit keine Quartiere genutzt werden, kann dieses zum Abbruch freigegeben werden. Sollte der Abbruch von Gebäuden innerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchgeführt werden, also zwischen dem 1. März und dem 30. September, müssten die Gebäude zudem auf Brutvorkommen von Gebäudebrütern überprüft werden. <u>Verminderungsmaßnahme V5 (anlage-/betriebsbedingt) – Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden:</u> Sollten großflächige Glaselemente im Bereich der Fassaden verbaut werden, könnte die Gefahr einer Tötung von Tieren durch Vogelschlag signifikant steigen. Deshalb ist der Einsatz von Glaselementen und die davon ausgehende Gefahr für Vögel durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) zu überprüfen, wenn eine konkrete Planung für die Fassadengestaltung der Gebäude vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z.B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus spiegelnder Gläser, wären entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas zu entschärfen. <u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> Für die Gruppe der ungefährdeten Gebäudebrüter werden keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig. <u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:</u> Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.																		

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Inanspruchnahme von Gebäuden (potenzielle Brutplätze) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten oder nach vorheriger Kontrolle auf aktuelle Bruten stattfindet (Maßnahme V3). Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V5 verhindert. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 also ausgeschlossen werden.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Die Arten besitzen nur eine geringe Fluchtdistanz. Es ist davon auszugehen, dass die Brut- und Nahrungsräume auch im näheren Umfeld des Plangebietes weiter durch die vorkommenden Individuen genutzt werden können. Deshalb und wegen der Häufigkeit der Arten wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen. Störwirkungen der innerhalb des Plangebietes brütenden Individuen werden durch die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Bachstelze, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Straßentaube verlieren jeweils 2-3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG , Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Bei den betroffenen Arten handelt es sich um häufige und nicht gefährdete Gebäudebrüter, die nur geringe Ansprüche an ihre Lebensräume aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen auf Gebäudestrukturen im näheren Umfeld des Plangebietes ausweichen können. Da diese Flächen für die betroffenen Individuen erreichbar sind und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in das Umfeld oder in die Maßnahmenfläche verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur Entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art																					
Gruppe der verbreiteten und ungefährdeten Brutvögel der Gehölzbestände, Gebüsche, Gärten, Parks und Wälder Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)																					
Angaben zur Biologie: Die Arten dieser Gruppe wurden in den Gehölzen des Plangebietes als Brutvogel festgestellt. Die Arten bebrüten ein breites Spektrum verschiedener Gehölze, so auch Sträucher, Gebüsche und junge Bäume und sind nicht auf Sonderstrukturen in älteren Gehölzen angewiesen (BAUER et al. 2005a, b). Nach den aktuellen Roten Listen sind die Arten in NRW und bundesweit verbreitet und nicht gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015, 2016).																					
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Die Arten der Gilde sind Brutvögel mit einzelnen Revieren in den Gehölzbeständen des Plangebietes. Sie nutzen diese sowie die Offenflächen des Plangebietes als Nahrungsraum.																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>				FFH-Anhang IV – Art	■		europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>* bzw. V</td></tr></table>	*	* bzw. V	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5306</td></tr></table>	5306									
		FFH-Anhang IV – Art																			
■		europäische Vogelart																			
*																					
* bzw. V																					
5306																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art																					
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
Die Arten wurden innerhalb des Plangebietes als Brutvögel nachgewiesen. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen. Sollten Gehölzstrukturen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden, könnte es zur Zerstörung von Gelegen oder zur Tötung von Jungtieren kommen. Falls Individuen das Plangebiet noch als Nahrungsraum nutzen sollten (z.B. während der Bauzeit), könnten sie zudem durch mögliche Kollisionen an Glasfassaden getötet werden. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen.																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt) – Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten:</u> Maßnahmen zur Beseitigung von Krautflur, Stauden und Gehölzen sowie des Oberbodens sollten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch wird der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. <u>Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt) – Alternativ Vergrämung und Kontrollen:</u> Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden müssen, sind vor Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Vergrämung) und es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. <u>Verminderungsmaßnahme V2 (baubedingt) – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen:</u> Die Flächeninanspruchnahmen ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet hinausgeht, soweit wie möglich vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen und Saumstrukturen. <u>Verminderungsmaßnahme V5 (anlage-/betriebsbedingt) – Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden:</u> Sollten großflächige Glaselemente im Bereich der Fassaden verbaut werden, könnte die Gefahr einer Tötung von Tieren durch Vogelschlag signifikant steigen. Deshalb ist der Einsatz von Glaselementen und die davon ausgehende Gefahr für Vögel durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) zu überprüfen, wenn eine konkrete Planung für die Fassadengestaltung der Gebäude																					

vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z.B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus spiegeln-der Gläser, wären entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas zu entschärfen.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Für die Gruppe der ungefährdeten Gehölzbrüter werden keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet (Maßnahme V1a). Da die Gehölze als potenzielle Brutplätze außerhalb der Brutzeit der Arten entnommen werden können, würden nur im Ausnahmefall Nesterkontrollen (Maßnahme V1b) notwendig. Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Kollisionen an Glasfassaden werden durch Maßnahme V5 verhindert. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1a und V1b also ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Die Arten besitzen nur eine geringe Fluchtdistanz. Es ist davon auszugehen, dass die Brut- und Nahrungsräume auch im näheren Umfeld des Plangebietes weiter durch die vorkommenden Individuen genutzt werden können. Deshalb und wegen der Häufigkeit der Arten wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen. Störwirkungen der innerhalb des Plangebietes brütenden Individuen werden durch die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Die Arten der Gilde verlieren jeweils einzelne bis wenige Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Bei den betroffenen Arten handelt es sich um häufige und nicht gefährdete Vogelarten der Gehölzbestände, die nur geringe Ansprüche an ihre Lebensräume aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen in die Gehölzbestände im näheren Umfeld des Plangebietes ausweichen können. Da diese Flächen für die betroffenen Individuen erreichbar sind und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in das Umfeld oder in die Maßnahmenfläche verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

ja nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?

ja nein

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Euskirchen plant aufgrund der erhöhten Nachfrage an Bauland auf dem Gelände der ehemaligen Westdeutschen Steinzeugwerke die Errichtung eines Wohnquartiers mit gemischter Nutzung. Das städtebauliche Konzept sieht hier unterschiedliche Wohnformen (Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Mietwohnungen), ein Nahversorgungszentrum, eine Kita, einen Park und wohnverträgliche Handwerks- oder Dienstleistungsangebote vor. Die planungsrechtliche Sicherung der Bebauung soll durch den Bebauungsplan Nr. 140 und im Rahmen der 32. Flächennutzungsplan-Änderung für den „Bereich zwischen Gottlieb-Daimler-Straße, Pützberggring und Alfred-Nobel-Straße“ erreicht werden. Im Zuge der Realisierung der Planung sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vornherein auszuschließen.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Für die potenziell vorkommenden und konflikträchtigen prüfrelevanten Arten erfolgten eigenständige Erhebungen im Untersuchungsjahr 2020. Dies dient der Klärung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

Grundlage der Konfliktermittlung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach dem eine Tötung oder Verletzung von Individuen (Nr. 1), eine erhebliche Störung (Nr. 2) oder eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten ist. Als artenschutzrechtlich relevant sind entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben die europäisch geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten) zu betrachten. Die vorliegende Artenschutzprüfung kommt unter Zugrundelegung der genannten Rechtsgrundlagen zu folgendem Ergebnis:

1. Im Untersuchungsraum, der das Plangebiet und sein näheres Umfeld umfasst, konnten 41 Vogelarten nachgewiesen werden. Insgesamt 27 der nachgewiesenen Vogelarten brüten im Untersuchungsraum, 21 Arten konnten auch innerhalb des Plangebietes als Brutvögel festgestellt werden. Die anderen 14 Arten sind lediglich Gastvögel oder Überflieger. Unter den erfassten Vogelarten befinden sich auch 11 planungsrelevante Arten (Brut- oder Gastvögel) entsprechend der Definition von KIEL (2005) bzw. MKULNV (2016), unter denen Bluthänfling, Nachtigall und Turmfalke im Plangebiet brüten.
2. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten im Untersuchungsraum nur in Form der Zauneidechse und der Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Während der einzige Nachweis einer Zauneidechse auf ein vermutlich bei Wanderbewegungen erfasstes

Tier zurückzuführen ist und die Art als nur sporadisch auftretend eingestuft wird, konnte die Zwergfledermaus regelmäßig als Nahrungsgast und bei Transferflügen festgestellt werden. Zudem befindet sich vermutlich ein Quartier der Zwergfledermaus an einer der großen Hallen im nördlichen Plangebiet.

3. Mit dem geplanten Vorhaben gehen unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur einher, die auch aus Sicht des Artenschutzes von Bedeutung sein können. Im Vordergrund steht hierbei der Flächenverlust durch die geplante Bebauung. Daneben spielt vor allem die mögliche unmittelbare Gefährdung von Individuen durch die Flächeninanspruchnahme eine Rolle. Wirkfaktoren wie Lärm oder Licht sowie die Fragmentierung von Lebensräumen bzw. die Unterbrechung des Biotopverbunds müssen ebenfalls berücksichtigt werden.
4. Bei Berücksichtigung der genannten Wirkfaktoren kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zahlreicher Arten durch das Vorhaben von vorne herein ausgeschlossen werden. Dies betrifft zunächst alle wildlebenden Vogelarten, die als Gastvögel im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder nur im weiteren Umfeld des Plangebietes brüten, aber das eigentliche Plangebiet nicht als Brutplatz nutzen. Bei all diesen Arten kann eine unmittelbare Betroffenheit von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen, die sich auf die lokalen Populationen auswirken, lassen sich ebenfalls ausschließen. Die genannten Arten verlieren durch das Vorhaben auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da diese den Untersuchungsraum insgesamt nicht zur Fortpflanzung oder als Ruhestätte nutzen.
5. Für artenschutzrechtlich relevante und potenziell betroffene Arten werden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Sie bestehen aus einer zeitlichen Beschränkung der Flächeninanspruchnahme oder Kontrollbegehungen und evtl. Vergrämungen zum Schutz von Eiern und Jungvögeln sowie der Begrenzung bau- und anlagebedingter Flächenbeanspruchungen für im näheren Umfeld des Plangebietes brütende Arten. Weiterhin werden Maßnahmen dargestellt, die Lichtemissionen und dadurch bedingte Auswirkungen auf Fledermäuse mindern. Um Kollisionen von Vogelarten an Glasfassaden zu verhindern, empfiehlt eine weitere Maßnahme die Gestaltung von Gebäudefassaden vor dem Bau auf Konflikte bzgl. des Vogelschlags an Glas zu überprüfen und ggf. Maßnahmen vorzusehen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) für den Großteil der nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Arten vermieden werden.

6. Da mit der Umsetzung des Bebauungsplans der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bluthänfling (8 Reviere), Nachtigall (3 Reviere) und Turmfalke (1 Revier) sowie der Zwergfledermaus (Quartier) verbunden ist, werden für diese vier planungsrelevanten Arten vorgezogen durchzuführende funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die für Bluthänfling und Nachtigall sowie Turmfalke und Zwergfledermaus notwendigen Maßnahmen werden hier in Art und Umfang beschrieben und die Lage der Ausgleichsflächen beschrieben. Die Maßnahmen sind qualitativ und quantitativ geeignet, die im Plangebiet zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bluthänfling, Nachtigall, Turmfalke und Zwergfledermaus auszugleichen.

Zusammenfassend und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen kommt die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Schluss, dass die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 140 und die 32. FNP-Änderung „Bereich zwischen Gottlieb-Daimler-Straße, Pützbergring und Alfred-Nobel-Straße“ aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Für die Richtigkeit:

Köln, 08.10.2021

**KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK** 
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 135-695.
- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte 56: 171-203.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- BOSBACH, G. & M. HACHTEL (2005): Mauereidechse (*Podarcis muralis*) – In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biol. Vielfalt 20: 300-304.
- BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse (*Lacerta agilis*) – In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biol. Vielfalt 20: 285-289.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- CHANIN, P. & M. J. WOODS (2003): Surveying dormice using nest tubes. Results and experience from the South West Dormouse project. – Research report No 524. English Nature, Peterborough.
- DREWS, M. (2003): *Proserpinus proserpina*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/1, Bonn-Bad Godesberg: 534-537.
- EICHSTÄDT, H. (1992): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Schreber 1774). Unveröffentl. Diplomarbeit. Institut für Forstbotanik und Forstzoologie der TU Dresden. Gekürzt als: EICHSTÄDT, H. & W. BASSUS (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Nyctalus (N. F.) 5 (6): 561-584.
- ELLWANGER, G. (2004a): *Lacerta agilis*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 90-97.
- ELLWANGER, G. (2004b): *Podarcis muralis*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 122-128.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.

- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDTRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KBFF (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK, 2020): Stadt Euskirchen Bebauungsplan Nr. 140/ 32. FNP-Änderung „Bereich zwischen Gottlieb-Daimler-Straße, Pützberggring und Alfred-Nobel-Straße“. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I. – unveröff. Gutachten i.A. der DWK Euskirchen GmbH & Co. KG, Köln: 30 S.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. – LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. – In: TRAUTNER, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9. – 10. November 1991. – Margraf, Weikersheim: 53-60.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 231-256.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Vogelarten für das Messtischblatt 5305, 2. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>), Stand: 07.10.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2018): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>), Stand: 07.10.2020.
- LIMPENS, H.J.G.A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft – Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. – Nyctalus 4 Heft 6: 561-575.
- LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung - Teil 1 - Grundlagen. - Nyctalus (N.F.) 6(1): 52-60.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.

- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht, Stand 05.02.2013.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.
- RÖSSLER, M. & W. DOPPLER (2014): Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster. – Faltblatt, 3. Auflage, Biologische Station Hohenau-Ringelsdorf, Wiener Umweltanwaltschaft.
- RÖSSLER, M. & W. DOPPLER (2019): Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster. – Faltblatt, 4. Auflage, Biologische Station Hohenau-Ringelsdorf, Wiener Umweltanwaltschaft.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A., & M. HARTEL unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 159-222.
- SIMON, M. et al. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn-Bad Godesberg, Bundesamt für Naturschutz.
- SPEAKMAN, J. R., RACEY, P. A., CATTO, C. M. C., WEBB, P. I., SWIFT, S. M. & A. M. BURNETT (1991): Minimum summer populations and densities of bats in N. E. Scotland, near the northern borders of their distributions. *Journal of Zoology*, London 225: 327-345.
- VIERHAUS, R. (1984): Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R. & H. VIERHAUS (Hrsg.): Die Säugetiere Westfalens. Westfälisches Museum für Naturkunde Münster: 127-132.